

Januar 2017

**BEWÄHRTE  
VERFAHREN  
FÜR DIE  
MARKTÜBER-  
WACHUNG**

---

## **Inhalt**

<b>1. EINLEITUNG.....</b>	<b>3</b>
<b>2. WICHTIGSTE GRUNDSÄTZE.....</b>	<b>4</b>
<b>3. MARKTÜBERWACHUNGSVERFAHREN / BESCHREIBUNG .....</b>	<b>6</b>
3.1.    AUSWAHLPHASE .....	7
3.1.1.    Proaktive Marktüberwachung.....	7
3.1.2.    Reaktive Marktüberwachung .....	11
3.2.    PROBENAHMEPHASE.....	11
3.3.    COMPLIANCESBEWERTUNG .....	14
3.3.1.    1. Schritt: Dateneingabe in ICSMS.....	17
3.3.2.    2. Schritt: Bestimmung des betreffenden Wirtschaftsakteurs .....	17
3.3.3.    3. Schritt: Ersuchen um Übermittlung von Unterlagen .....	18
3.3.4.    4. Schritt: Bewertung der Einhaltung der formellen Anforderungen.....	19
3.3.5.    5. Schritt: Bewertung der Einhaltung der technischen Anforderungen .....	19
3.3.6.    6. Schritt: Risikobewertung .....	21
3.3.7.    7. Schritt: Unterrichtung der betroffenen Wirtschaftsakteure (keine festgestellten Probleme).....	22
3.3.8.    8. Schritt: Vervollständigung der Angaben in ICSMS.....	22
3.4.    FOLGEMASSNAHMEN .....	22
3.4.1.    Umgang mit nichtkonformen Produkten .....	23
3.4.2.    Schutzklauselverfahren der Union .....	28
<b>4. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN GRENZKONTROLLBEHÖRDEN (ZOLL).....</b>	<b>31</b>
ANHANG 1: Verzeichnis sektoraler Rechtsvorschriften .....	36
ANHANG 2: Festlegung eines Modells für die grenzübergreifende Zusammenarbeit nach den geltenden Vorschriften.....	38
ANHANG 3: Glossar .....	39
ANHANG 4: Weitere relevante Informationsquellen.....	49

*Dieser – von Marktüberwachungsexperten, die als Mitglieder oder Vorsitzende in den Gruppen für die Administrative Kooperation (AdCo) tätig sind, entwickelte – Leitfaden stellt bewährte Verfahren auf dem Gebiet der Marktüberwachung dar. Er soll einen Beitrag zu einem besseren Verständnis und einer einheitlichen Anwendung von Vorschriften der EU für die Marktüberwachung von non-food Produkten in verschiedenen Rechtsbereichen leisten. Die dargelegten Informationen sind allgemeiner Art und beziehen sich nicht ausdrücklich auf bestimmte Einzelpersonen oder Einrichtungen. Rechtskraft kommt ausschließlich den geltenden Rechtsvorschriften der Union zu und die rechtsverbindliche Auslegung des Unionsrechts obliegt alleine dem Gerichtshof der Europäischen Union.*

*Das vorliegende Dokument richtet sich an Marktüberwachungsbehörden für Bereiche, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung fallen. Zu Informationszwecken kann es jedoch von allen anderen Interessenten bzw. zum Einsatz in allen anderen Bereichen, in denen Marktüberwachung erforderlich ist, herangezogen werden.*

*Da das Dokument dem aktuellen Stand zum Zeitpunkt seiner Ausarbeitung entspricht, bleiben spätere Änderungen vorbehalten.*

## 1. EINLEITUNG

Dieses Dokument wurde im Auftrag der Gruppe der AdCo-Vorsitzenden erstellt. Es soll der Entwicklung empfehlenswerter Verfahrensweisen zur produktbezogenen Marktüberwachung dienen, die „horizontal“ auf verschiedene Sektoren anwendbar sind. An der Entwicklung dieses Dokuments waren Marktüberwachungsexperten aus verschiedenen europäischen Ländern und unterschiedlichen Bereichen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union beteiligt.<sup>1</sup>

### ANWENDUNGSBEREICH UND ZIELGRUPPEN

Das vorliegende Dokument soll den Marktüberwachungsbehörden im EWR, die für die Marktüberwachung der in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 fallenden Branchen, zuständig sind, als Orientierungshilfe dienen.<sup>2</sup>

Darüber hinaus ist dieser Leitfaden zudem für die Schweizerischen Marktüberwachungsbehörden von Belang, die für die unter den Geltungsbereich des Abkommens zwischen der EU und der Schweiz über die gegenseitige Anerkennung fallende Branchen zuständig sind.<sup>3</sup>

Es ist als Arbeitsinstrument zur Erleichterung einer wirksamen grenzüberschreitenden Marktüberwachung und zur Entwicklung einer gemeinsamen Grundauffassung der nach den EU-Rechtsvorschriften geltenden Verfahren gedacht und soll ein einheitliches Vorgehen in der Marktüberwachung sicherstellen.

Das Dokument umfasst

- die in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 beschriebenen Verfahrensschritte zur Marktüberwachung der von den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfassten Produkte. Die Verordnung ist in den Mitgliedstaaten und von den einzelstaatlichen Behörden unmittelbar anzuwenden.
- gegebenenfalls die in Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten<sup>4</sup> beschriebenen Bestimmungen zur Marktüberwachung sowie die an letztere angeglichenen sektoralen Rechtsvorschriften.

Erläuterungen der maßgeblichen Bestimmungen zur Marktüberwachung finden sich in Kapitel 7 des „Blue Guide“.<sup>5</sup>

Das Dokument bezieht sich vorrangig auf Marktüberwachungstätigkeiten, die im Zusammenhang mit den in Anhang I aufgeführten Harmonisierungsvorschriften der Union stehen. Bei chemischen Produkten, die in den Anwendungsbereich der REACH-Verordnung fallen,

---

<sup>1</sup> Die vertretenen Branchen waren: Maschinen, persönliche Schutzausrüstungen, Bauprodukte, Spielzeug, Telekommunikationsendgeräte, Niederspannungsgeräte, Messgeräte und nichtselbsttätige Waagen, Geräte zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, elektromagnetische Verträglichkeit, Sportboote, Druckgeräte und einfache Druckbehälter, Energieverbrauchskennzeichnung, umweltgerechte Gestaltung.

<sup>2</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32008R0765>

<sup>3</sup> Die konsolidierte Fassung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 369–429) ist abrufbar unter der Adresse [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:02002A0430\(05\)-20150414](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:02002A0430(05)-20150414).

<sup>4</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32008D0768>

<sup>5</sup> [http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/index_de.htm) (auf Englisch) bzw. <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/12661/attachments/1/translations/de/renditions/native>.

sind zusätzlich die spezifischen, von der ECHA und dem Forum erarbeiteten Leitlinien heranzuziehen. Eine Behandlung der Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG<sup>6</sup> wird durch dieses Dokument nicht bezweckt.

### **DEFINITION DER MARKTÜBERWACHUNG**

Als Marktüberwachung werden nach Verordnung (EG) Nr. 765/2008 die von den Behörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen bezeichnet, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte mit den Anforderungen übereinstimmen und keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Bereiche darstellen. Diese geltenden Anforderungen sind in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, mit denen das Inverkehrbringen von Produkten geregelt wird, enthalten.

Der freie Warenverkehr gehört zu den durch den europäischen Binnenmarkt garantierten Grundfreiheiten. In vielen Fällen können Wirtschaftsakteure aus dem Bereich der Nicht-Nahrungsmittelgüter ihre Produkte ohne vorherige Zulassung durch eine Marktüberwachungsbehörde auf dem Binnenmarkt anbieten. Allerdings müssen sie gewährleisten, dass die Produkte sämtlichen rechtlichen Anforderungen genügen. Die Marktüberwachung kontrolliert, ob dies der Fall ist und hat die Möglichkeit, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen der Verkehr nichtkonformer Produkte innerhalb der EU eingeschränkt wird. Auf diese Weise gewährleistet die Marktüberwachung den Schutz aller im öffentlichen Interesse stehender Belange, wie etwa der Gesundheit und Sicherheit von Personen oder der Umwelt, während sie gleichzeitig für einen fairen Wettbewerb sorgt.

Tätigkeiten im Bereich der Marktüberwachung können in proaktiver Weise, auf Initiative der Marktüberwachungsbehörde oder als Reaktion auf eingetretene Unfälle, eingegangene Beschwerden oder sonstige Informationen, die Nachprüfungen erforderlich machen, vorgenommen werden. Formale Marktüberwachungsmaßnahmen können erst erfolgen, nachdem ein Produkt in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen oder dem Zoll zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt wurde.<sup>7</sup> Allerdings kann die Einhaltung der relevanten Anforderungen von den Marktüberwachungsbehörden ebenso in jeder Phase des Entwurfs- und Fertigungsprozesses durch die Bereitstellung von Informationen über geltende Rechtsvorschriften (z.B. über Pressemitteilungen, spezielle Webseiten oder Informationskampagnen) oder über Kontrollen bei Handelsmessen und Fachausstellungen gefördert werden.<sup>8</sup>

## **2. WICHTIGSTE GRUNDSÄTZE**

Eine wirksame Marktüberwachung beruht auf verschiedenen Grundprinzipien, die sowohl im Zusammenhang mit proaktiven wie mit reaktiven Maßnahmen zu beachten sind.

---

<sup>6</sup> Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

<sup>7</sup> Diese Begriffe sind im Glossar definiert. Zu weiteren Erläuterungen siehe Kapitel 2 des „Blue Guide“.

<sup>8</sup> Siehe Kapitel 7.2 des „Blue Guide“.

## **MARKTÜBERWACHUNGSSTRATEGIE**

Bei der Marktüberwachung kommt es nicht darauf an, jedes einzelne, im Verkehr befindliche Erzeugnis zu kontrollieren, sondern darum, eine breite Produktpalette durch effizientes und intelligentes Vorgehen, mithilfe der zur Verfügung stehenden Ressourcen, zu überwachen. Eine intelligente Marktüberwachung stellt Abwägungen hinsichtlich einer gezielten Auswahl von Produkten, einer geeigneten Durchführung von Kontrollen und der wirksamsten Folgemaßnahmen an. Je nachdem, wie die Ziele am effektivsten zu erreichen sind, ist es außerdem möglich, Marktüberwachungstätigkeiten entweder proaktiv oder reaktiv durchzuführen.

## **VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

Nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Marktüberwachung unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt wird. Hierzu ist es erforderlich, dass die Marktüberwachungsbehörden nicht über das zur Erreichung der erwarteten Ziele notwendige Maß hinausgehen. In der Praxis heißt das, dass die Marktüberwachungsbehörden bei der Festlegung von Korrekturmaßnahmen die Schwere des Rechtsverstößes, d.h. das Ausmaß des Schadens und seine Eintrittswahrscheinlichkeit, berücksichtigen sollten.

## **GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT**

Die Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten ist im Hinblick auf eine wirksame Marktüberwachung unverzichtbar. Sie baut auf einem zeitnahen Informationsaustausch über die nach Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vorgeschriebenen geplanten Marktüberwachungsprogramme auf, der im Anschluss in eine effiziente Koordinierung sich ergänzender Bemühungen münden sollte (siehe Abschnitt 3.1.3). Während die Marktüberwachungsbehörden nach Artikel 24 der genannten Verordnung verpflichtet sind, auf Ersuchen Amtshilfe zu leisten und Informationen und Unterlagen auszutauschen, sieht Artikel 23 die Einrichtung einer gemeinsamen Datenbank zum Austausch von Marktüberwachungsinformationen vor.<sup>9</sup> Im Sinne einer wirksamen Rechtsdurchsetzung auf dem gesamten Binnenmarkt sollten die Marktüberwachungsbehörden zudem beschränkende Maßnahmen anderer Marktüberwachungsbehörden umsetzen.<sup>10</sup> Darüber hinaus ist eine Teilnahme und aktive Mitarbeit an bzw. in den Sitzungen der Gruppen für die Administrative Kooperation (AdCo-Gruppen<sup>11</sup>) sowie - nach Möglichkeit - die Beteiligung an gemeinschaftlichen Projekten und Marktüberwachungsmaßnahmen angezeigt.

## **AUSWAHL DER RELEVANTEN WIRTSCHAFTSAKTEURE**

Die Mehrzahl der in Anhang 1 aufgeführten Rechtsvorschriften erlegen den Wirtschaftsakteuren klare und, entsprechend ihrer Rolle in der Lieferkette, verhältnismäßige Verpflichtungen auf. Eine genaue Beschreibung dieser Verpflichtungen ist Kapitel 3 des Blue Guide

<sup>9</sup> Weitergehende Informationen über die ICSMS-Datenbank finden sich in Abschnitt 2.2 der Toolbox.

<sup>10</sup> Weitere Einzelheiten zu den Verfahren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sind in Anhang 2 zu finden.

<sup>11</sup> Weitergehende Informationen zu den AdCo-Gruppen finden sich in Abschnitt 2.1 der Toolbox sowie unter: [http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/market-surveillance/organisation/administrative-cooperation-groups/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/market-surveillance/organisation/administrative-cooperation-groups/index_de.htm).

zu entnehmen.

Um eine bestmögliche Wirksamkeit der Marktüberwachung in der EU zu erzielen, sollten die Marktüberwachungsbehörden Korrekturmaßnahmen stets von dem Wirtschaftsakteur (entweder der Hersteller oder der Einführer) verlangen, der die Verantwortung für das Inverkehrbringen des nichtkonformen Produkts innerhalb der EU/ dem EWR trägt. Diese Anforderung sollte vor oder gleichzeitig mit der Kontaktaufnahme zum nationalen Händler (d. h. jeder natürlichen oder juristischen Person in der Lieferkette außer dem Hersteller oder Einführer, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt) erfolgen.<sup>12</sup> Durch den Kontakt mit dem Hersteller oder dem Einführer soll dafür Sorge getragen werden, dass Korrekturmaßnahmen auf Ebene der EU/ des EWR ergriffen werden.<sup>13</sup>

Soweit Branchen betroffen sind, die unter das Abkommen zwischen der EU und der Schweiz über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen fallen, sollten die Marktüberwachungsbehörden Verstöße innerhalb des EWR sowie in der Schweiz angehen.

Vor diesem Hintergrund sind Bezugnahmen auf die EU im weiteren Verlauf dieses Dokuments in einem weiter gefassten Sinne als Bezugnahmen auf den EWR und gegebenenfalls auf die Schweiz zu verstehen.

### 3. MARKTÜBERWACHUNGSVERFAHREN / BESCHREIBUNG

Das nachstehende Ablaufdiagramm bietet einen Überblick über die Marktüberwachungstätigkeiten, die in den folgenden Abschnitten im Einzelnen beschrieben sind.

Das Marktüberwachungsverfahren kann branchenübergreifend in mehreren horizontalen Schritten beschrieben werden. In einem ersten Schritt muss die Marktüberwachungsbehörde festlegen, welche Produkte und/oder Wirtschaftsakteure ausgewählt werden sollen, um die größte Wirkung auf den Markt zu erzielen (siehe „Zielsetzung - 3.1“). Daraufhin muss die Marktüberwachungsbehörde die hier beschriebene Strategie im Vollzug anwenden und falls erforderlich Proben entnehmen (siehe „Probenahme - 3.2“). In einem nächsten Schritt muss die Marktüberwachungsbehörde eine Compliancebewertung<sup>14</sup> vornehmen, in deren Rahmen es erforderlich sein kann, weitere Angaben vom Wirtschaftsakteur anzufordern, z. B. über Zugang zu technischen Unterlagen (siehe „Compliancebewertung - 3.3.“). Zum Ende dieser Bewertung ist die Marktüberwachungsbehörde in der Lage, fundierte Schlussfolgerungen bezüglich der Rechtskonformität des Produkttyps zu ziehen. In dieser Phase, und bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird, ist es notwendig, den Dialog mit dem betreffenden Wirtschaftsakteur zu suchen (siehe „Folgemaßnahmen - 3.4“). Die im Rahmen dieses Verfahrens gesammelten Informationen sind allesamt wertvoll und sollten bei künftigen Marktüberwachungstätigkeiten herangezogen werden.

Um die Arbeit der für die Marktüberwachung zuständigen Beamten zu erleichtern, können

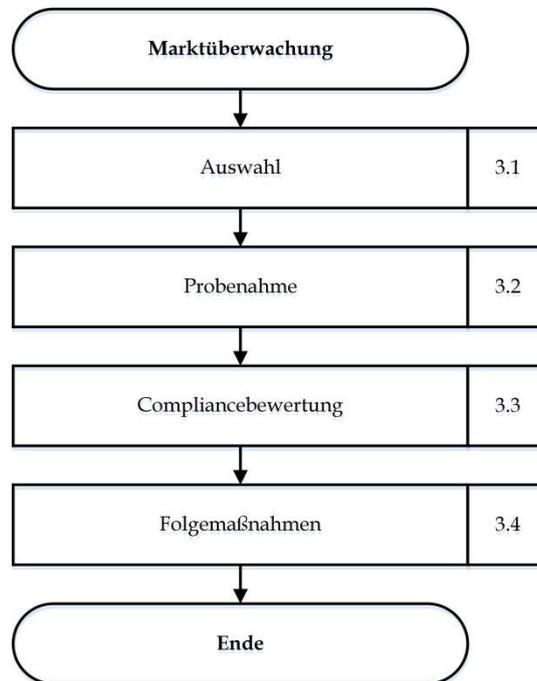
---

<sup>12</sup> Weiterführende Einzelheiten zur Frage, wieso es von zentraler Bedeutung ist, gemeinsame Korrekturmaßnahmen auf der höchstmöglichen Stufe der Lieferkette zu verlangen, sind in Anhang 2 zu finden.

<sup>13</sup> Sobald ein Hersteller oder Einführer über die Nichtkonformität eines Produkts unterrichtet wird, ist er für die Ergreifung der notwendigen Korrekturmaßnahmen verantwortlich.

<sup>14</sup> Begriffserklärung siehe Glossar in Anhang 3

zu jeder Phase der Marktüberwachung nützliche Orientierungshilfen, Dokumente und Mustervorlagen der in Anhang 5 zu findenden Toolbox entnommen werden.



### 3.1. AUSWAHLPHASE

Eine intelligente und ressourceneffiziente Marktüberwachung trägt zu einer besseren Compliancebewertung der auf dem Markt bzw. im Markteinführungsstadium befindlichen Produkte bei. Es ist zu empfehlen, dass die Marktüberwachungsbehörden beim Einsatz ihrer Ressourcen Prioritäten setzen, damit sichergestellt ist, dass die von ihnen getroffenen Maßnahmen einen wirksamen Beitrag zur Wahrung öffentlicher Interessen und fairer Märkte leisten. Bei der Planung von Marktüberwachungstätigkeiten ist die Entscheidung, wo Produktproben entnommen werden bzw. welcher Wirtschaftsakteur ausgewählt werden soll, von wesentlicher Bedeutung.

Es gibt zwei unterschiedliche Arten der Marktüberwachung:

- Proaktive Marktüberwachung – geplante Marktüberwachungstätigkeit
- Reaktive Marktüberwachung – als Reaktion auf ein externes Ereignis

#### 3.1.1. Proaktive Marktüberwachung

##### a) Marktkenntnis

Es ist ratsam, dass die Marktüberwachungsbehörden den Markt betrachten, um festzustellen, welche Wirtschaftsakteure in einer bestimmten Branche tätig sind; welche Produkte verfügbar sind und wo diese angeboten werden, d. h. in stationären Läden oder online. Um Lieferketten sowie Marktanteile zu bestimmen und Marktforschung bei Endnutzern durchzu-

führen, wird den Marktüberwachungsbehörden empfohlen, mit den Akteuren des jeweiligen Wirtschaftszweiges zusammenzuarbeiten. Ferner ist es möglich, auf Dienstleistungen Dritter zurückzugreifen, sofern die von ihnen bereitgestellten Informationen als verlässlich eingestuft werden können. Nach Abschluss der Marktbetrachtung sollte der Marktüberwachungsbehörde ein fundierter Überblick über folgende Aspekte vorliegen:

- Gesamtgröße des Inlandsmarkts, d. h. Menge und Art der angebotenen Produkte;
- Namen und Marktanteile von Wirtschaftsakteuren, die bestimmte Produkte anbieten;
- Art der Wirtschaftsakteure (z. B. Hersteller, Einführer, Händler) und die Hauptvertriebskanäle (z. B. online oder Einzelhandel).

Die Marktüberwachungsbehörde muss entscheiden, welche Wirtschaftsakteure und Produkte im Hinblick auf die wirkungsvollsten Ergebnisse anvisiert werden.

Werden Wirtschaftsakteure in einer bestimmten Branche ins Blickfeld genommen, sollte anstelle einer zufälligen Auswahl solchen Akteuren Vorrang gewährt werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen Vorschriften verstoßen bzw. diese nicht befolgen, oder jenen, bei denen in der Vergangenheit bereits Verstöße festgestellt wurden.<sup>15</sup> Rückmeldungen von Vertretern der Industrie, Verbraucherorganisationen, Gewerkschaften, Arbeitsschutzbehörden, Medien, aber auch Verbraucherbeschwerden und statistische Daten können bei diesen Entscheidungen hilfreiche Informationsquellen sein.

Die Marktüberwachungsbehörden sollten auch den Einsatz spezifischer Instrumente in Betracht ziehen, die es abzuschätzen erlauben, inwieweit der Wirtschaftsakteur die Vorschriften einhält oder dazu bereit ist. Ein Beispiel für ein solches Instrument ist die „Table of Eleven“, welche für eine einzelstaatliche Behörde im Bereich des Strafrechts entwickelt wurde.<sup>16</sup>

Werden Produkte in einer bestimmten Branche ins Blickfeld genommen, sollte die Anzahl und das Ausmaß der Nichtkonformität der Produkte, die auf dem Markt festgestellt wurden, ausschlaggebend für die Prioritätensetzung sein. Im Hinblick auf eine Maximierung der Effizienz und Wirksamkeit ihrer Markteingriffe, sollten die Marktüberwachungsbehörden ihre Bemühungen nach Möglichkeit nicht auf ein einzelnes Produkt konzentrieren, sondern auf Waren, die in großen Stückzahlen hergestellt werden, oder auf solche, die sich schwerwiegend auf die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern, Nutzern oder die Umwelt auswirken können.

Im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes kann es auch sinnvoll sein, bei Sendungen in Einfuhrhäfen anzusetzen, da auf diese Weise verhindert werden kann, dass nicht konforme Produkte gar nicht erst auf den EU-Markt gelangen, und kostenaufwendigere Maßnahmen vermieden werden, die gegebenenfalls erforderlich sind, nachdem das Produkt in die Vertriebskette gelangt ist. Bei Produkten, die in der EU gefertigt und in Verkehr gebracht wurden, stellen die Standorte der Händler (insbesondere der Großhändler) ein effizientes und wirksames Ziel zur Probenahme dar. Die Möglichkeit, große Produkte bzw. Industriepro-

---

<sup>15</sup> Zufällige Stichproben können in Bereichen, über die nur wenige Informationen vorliegen, vorteilhaft sein, wie z.B. im Zusammenhang mit neu entstehenden Technologien.

<sup>16</sup> Siehe Abschnitt 3.1.1 der Toolbox.

dukte (die häufig einzeln geliefert werden und erst nach ihrer Anlieferung beim Endkunden, z. B. einem Betrieb, montiert werden) vor ihrer Montage oder Installation zu inspizieren, ist unter Umständen nicht in vollem Umfang gegeben.

Sobald die Wirtschaftsakteure, die das ausgewählte Produkt einführen, ermittelt sind, sollte frühzeitig eine Zusammenarbeit mit den Zollbehörden erfolgen.

Es ist möglich, dass einige Wirtschaftsakteure Waren online anbieten, diese aber nicht auf Lager haben. Die Europäische Kommission entwickelt derzeit Leitlinien zur Frage, auf welche Weise E-Commerce-Kontrollen durchgeführt werden können.

## **b) Planungstätigkeiten**

Unter einer proaktiven Marktüberwachung werden Tätigkeiten verstanden, die von den Marktüberwachungsbehörden spezifisch geplant, organisiert und durchgeführt werden.

Proaktive Marktüberwachungstätigkeiten sind von Bedeutung, weil sie Verstößen vorbeugend entgegen wirken können. Gegenüber der reaktiven Marktüberwachung zeichnen sie sich durch eine erhöhte Kosteneffizienz aus, da die erforderlichen Ressourcen und Parameter im Voraus geplant und festgelegt werden können. Die Aktivitäten können auch langfristig geplante Maßnahmen im Zusammenhang mit spezifischen Produkten, Produktgruppen oder Branchen umfassen, etwa durch Kommunikationsmaßnahmen zur Sensibilisierung oder gegebenenfalls durch die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsakteuren im Rahmen von Programmen zur Bewertung der Übereinstimmung mit den jeweiligen Rechtsvorschriften.

In Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) 765/2008 heißt es: „Die Mitgliedstaaten stellen entweder ein allgemeines Marktüberwachungsprogramm oder sektorspezifische Programme auf, worin die Bereiche erfasst sind, in denen sie eine Marktüberwachung durchführen, teilen diese Programme den anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission mit und stellen sie der Öffentlichkeit mittels elektronischer Kommunikationsmittel und gegebenenfalls durch andere Mittel zur Verfügung.“ Durch einen solchen Informationsaustausch kann die Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden in verschiedenen Ländern und eine gemeinsame Nutzung von Ressourcen gefördert werden, zusätzlich können Doppelarbeit bzw. Überschneidungen vermieden werden. Daher ist es wichtig, dass Informationen über geplante Marktüberwachungstätigkeiten so früh wie möglich ausgetauscht werden.<sup>17</sup> Nicht vertrauliche Informationen zu Tätigkeiten und Programmen im Bereich der Marktüberwachung werden zudem über die Website der Europäischen Kommission öffentlich zugänglich gemacht.<sup>18</sup>

Im Rahmen der proaktiven Marktüberwachung können entweder Wirtschaftsakteure (z.B. aufgrund bisheriger Verstöße, der Ergebnisse von Betriebsprüfungen, der Marktanteile, der Verteilung der Produkte und/oder Nutzer usw.) oder Produkte gezielt anvisiert werden,

---

<sup>17</sup> In der Praxis stehen zwei komplementäre Instrumente zum Informationsaustausch über geplante Tätigkeiten zur Verfügung. Die Marktüberwachungsbehörden haben die Möglichkeit, Ideen bezüglich zukünftiger Initiativen in einer bestimmten Branche informell auszutauschen und die Kommission durch ihren nationalen Koordinator über sektorale Planungsentwürfe zu unterrichten. Diese Pläne werden daraufhin unter dem Bereich „Internal Market for Products - Market Surveillance Group (IMP-MSG)“ in CIRCABC eingestellt. Der Zugang steht allen EU-Marktüberwachungsbehörden offen. Zugangsanfragen sind an folgende Adresse zu richten: [grow-bl@ec.europa.eu](mailto:grow-bl@ec.europa.eu).

<sup>18</sup> [http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/market-surveillance/organisation/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/market-surveillance/organisation/index_de.htm)

wobei die Tätigkeiten in beiden Fällen in fokussierte Marktüberwachungskampagnen eingebettet werden können. Sobald ein Wirtschaftsakteur oder ein Produkt ausgewählt wurde, kann im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften aufgenommen werden.

In Fällen, in denen die Auswirkungen von Verstößen nicht unmittelbar festzustellen sind (z. B. toxikologische oder ergonomische Risiken, wie etwa chronische gesundheitliche Beeinträchtigungen), ist der proaktiven Marktüberwachung Vorzug zu geben.

### c) Durchführung von Marktüberwachungskampagnen

Nachdem der Umfang (z. B. welche und wie viele Produkte oder Wirtschaftsakteure betrachtet werden) einer spezifischen Marktüberwachungskampagne bestimmt wurde, schließen sich nachfolgende, der Marktüberwachungsbehörde obliegende Aufgaben an:

- Definieren der Prüfziele, aus denen hervorgeht, ob ein Produkt den einschlägigen Rechtsvorschriften entspricht, sodass der Verbraucherschutz gewährleistet ist und unlauterem Wettbewerb Einhalt geboten wird;
- Bestimmen der Tiefe der durchzuführenden Bewertung der Rechtskonformität<sup>19</sup>;
- Festlegen des Zeitraums zur Durchführung der Kampagne;
- Erarbeiten einer Machbarkeitsstudie, um abzuschätzen, ob die erforderlichen Mittel zur Realisierung der Kampagne in Bezug auf Umfang und Ziele gegeben sind;
- Konkretisieren der zu befolgenden Verfahren, etwa durch Erstellung einer Handlungsanleitung<sup>20</sup>, mit deren Hilfe die Wirksamkeit einer Kampagne gestärkt und die Erarbeitung eines standardisierten Berichts erleichtert wird.

Im Zuge der Kampagne wird die Marktüberwachungsbehörde die Nichtkonformität sowie das entsprechende Risiko bewerten und die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Wirtschaftsakteur ergreifen.

Zum Abschluss der Kampagne erstellt die Marktüberwachungsbehörde einen Bericht und stellt die Ergebnisse der Kampagne relevanten Interessengruppen (z.B. Unternehmen, Branchenverbänden, Wirtschaftsakteuren, Verbrauchern, anderen Marktüberwachungsbehörden usw.) über geeignete und zugängliche Kanäle zur Verfügung. Weiterhin sind angemessene Folgemaßnahmen durchzuführen.

Marktüberwachungskampagnen können auf nationaler Ebene oder gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Gemeinschaftliche Marktüberwachungskampagnen werden ausdrücklich empfohlen, da sich so der Wirkungsgrad nationaler Bemühungen auf dem Binnenmarkt erweitern lässt und Kostensenkungen erzielt werden können. Bei der Or-

---

<sup>19</sup> Die Marktüberwachungsbehörden können sich beispielsweise für die Durchführung einer *umfänglichen* Compliancebewertung entscheiden, in deren Rahmen Nachprüfungen und Probenahmen durch die Behörden, technische Überprüfungen einschließlich Prüfungen/Inspektionen durch (interne oder externe) Labore/ Inspektionsstellen (sofern keine Interessenskonflikte bestehen) vorgenommen werden. Wahlweise können sie eine in ihrem Umfang *begrenzte* Compliancebewertung vornehmen, die Nachprüfungen durch die Behörden und/oder Stichproben und interne (Sicht-) Prüfungen leicht zu überprüfender Anforderungen umfasst, welche nur einfache oder gar keine Gerätschaften erfordern (z. B. die Vermessung der reflektierenden Oberfläche bei Schutzkleidungsstücken oder die Vermessung der Schnur eines Spielzeugs).

<sup>20</sup> Beispiele für Handlungsanleitungen sind der Toolbox zu entnehmen.

ganisation der betreffenden Kampagnen können die Gruppen für die Administrative Kooperation (AdCo-Gruppen) eine Schlüsselrolle übernehmen. Zur Förderung gemeinschaftlicher Marktüberwachungskampagnen stellt die Europäische Kommission Finanzhilfen für Maßnahmen, die bestimmte Anforderungen erfüllen und nach den betreffenden Verfahren über die Vergabe von Finanzhilfen ausgewählt wurden, bereit.<sup>21</sup>

### 3.1.2. Reaktive Marktüberwachung

Nicht alle Marktüberwachungstätigkeiten können im Voraus geplant werden. Reaktive Marktüberwachungsmaßnahmen werden in der Regel durch ein externes Ereignis ausgelöst und speziell in Bezug auf einen mutmaßlichen Verstoß eingeleitet. Hierzu zählen beispielsweise Vorfälle und Unfälle<sup>22</sup>, Meldungen von anderen Marktüberwachungsbehörden über RAPEX bzw. ICSMS sowie Mitteilungen sonstiger Behörden (z. B. von Zollbehörden<sup>23</sup>, Arbeitsschutzbehörden, der Polizei, Aufsichtsbehörden der sozialen Sicherungssysteme oder Stellen der Verkehrsaufsicht) oder Hinweise aus externen Quellen (z. B. Verbraucherbeschwerden, Wirtschaftsakteuren, notifizierten Stellen, Pressemitteilungen oder Verbraucherberichte).<sup>24</sup>

Informationen, die eine Marktaufsichtsbehörde bezüglich eines mutmaßlich nichtkonformen oder ein Risiko darstellenden Produktes erhält, muss unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nachgegangen werden. Zur Vermeidung von Doppelarbeiten sollten Marktüberwachungsbehörden über ICSMS und alle weiteren geeigneten Plattformen (z.B. nationale Datenbanken) nachprüfen, ob das betreffende Produkt bereits einer Bewertung unterzogen wurde.

Obleich reaktive Marktüberwachungstätigkeiten häufig den Eindruck vermitteln, als könnte dringendes Eingreifen erforderlich sein (etwa wenn das Produkt im Verdacht steht, einen Unfall herbeigeführt zu haben) und möglicherweise Medieninteresse wecken, sollten die Marktüberwachungsbehörden verhältnismäßig handeln und eine überlegte sowie vertretbare Entscheidung treffen.

## 3.2. PROBENAHPHASE

Zur Bewertung der Rechtskonformität (Compliance) müssen die Marktüberwachungsbehörden häufig Stichproben von Produkten nehmen. Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bildet die Rechtsgrundlage, mit der sichergestellt wird, dass Marktüberwachungsbehörden Stichproben nehmen und die zur Durchführung ihrer Tätigkeiten notwendigen Unterlagen und Informationen anfordern dürfen.

Im Rahmen der Probenahme müssen die Marktüberwachungsbehörden entscheiden, wie

---

<sup>21</sup> Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sind abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/growth/contracts-grants/calls-for-proposals/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/growth/contracts-grants/calls-for-proposals/index_de.htm) und [http://ec.europa.eu/chafea/consumers/consumers\\_calls.html](http://ec.europa.eu/chafea/consumers/consumers_calls.html).

<sup>22</sup> Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

<sup>23</sup> Verordnung (EG) Nr. 765/2008 - Kapitel III, Abschnitt 3 bildet die Rechtsgrundlage, um bei Meldungen der Zollbehörden tätig zu werden.

<sup>24</sup> Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

viele Proben wo entnommen werden. Der von der Marktüberwachungsbehörde verfolgte Ansatz zur Probenahme wird auf Fallbasis festgelegt, wobei die geltenden Rechtsvorschriften, der Produkttyp, die zu prüfende Art der Nichtkonformität und die Zahl der in Verkehr gebrachten Produkte zu berücksichtigen sind.

Ein wesentlicher Faktor, den es bei der Festlegung der Strategie zur Probenahme zu betrachten gilt, ist die zu berücksichtigende Art des Verstoßes. Im Falle eines Entwurfs- oder Herstellungsfehlers, z. B. wenn keine oder eine ungeeignete Schutzvorrichtung eingebaut ist, reicht ein Produktmuster aus. Möchte eine Marktüberwachungsbehörde die Konformität einer statistisch repräsentativen Produktkategorie prüfen, sind Kenntnisse über die Gesamtzahl der vorhandenen Produkte erforderlich, die von einem Artikel (z. B. im Falle einer großen Industriemaschine) bis zu tausenden reichen kann.

#### **a) Zeitpunkt und Ort der Probenahme**

In der Regel werden Proben bei einem Wirtschaftsakteur entnommen, wenn die Marktüberwachungsbehörde Zweifel hinsichtlich der Konformität eines Produktes hegt. Dies erfolgt entweder im Rahmen einer Marktüberwachungskampagne oder einer reaktiven Marktüberwachungsmaßnahme.

Proben können an verschiedenen Standorten entnommen werden, entweder online oder unmittelbar beim Hersteller, Einführer bzw. Händler. Je nach Produkt kann es aus Sicht der Marktüberwachungsbehörde erforderlich sein, spezifische Proben in den Räumlichkeiten oder auf dem Grundstück des Endnutzers zu prüfen. Dies wird normalerweise bei großen Industrieprodukten der Fall sein.

Unter Effizienzgesichtspunkten kann es vorteilhaft sein, die Proben sowie sämtliche erforderlichen, dazugehörigen Unterlagen (z.B Konformitätserklärung, Betriebsanleitung) bei dem Wirtschaftsakteur zu entnehmen, der für das Inverkehrbringen des Produktes verantwortlich ist. Bei Nichtkonformitäten können auf diese Weise schnellere und umfassendere Maßnahmen ergriffen werden.

Die Marktüberwachungsbehörde wird entscheiden, welche der verfügbaren Proben sie zur Entnahme auswählt. Die Probenentnahme wird für gewöhnlich ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem betroffenen Wirtschaftsakteur vorgenommen. Auf diese Weise wird das Risiko der Bereitstellung nicht repräsentativer Proben vermindert und sichergestellt, dass die Proben den frei in Verkehr befindlichen Produkten entsprechen.

Ob die Marktüberwachungsbehörde für die entnommenen Proben aufkommen muss, wird in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt. Falls die Marktüberwachungsbehörde nach einzelstaatlichem Recht zu einer Zahlung verpflichtet ist, muss der Wirtschaftsakteur eine Rechnung ausstellen. Ist die Marktüberwachungsbehörde nach nationalem Recht zu keiner Zahlung verpflichtet, bleiben die Proben Eigentum des Wirtschaftsakteurs und die Marktüberwachungsbehörde stellt eine Probenahmebescheinigung aus.

#### **b) Anzahl der Stichproben**

Die nach dem festgelegten Rahmen der Kampagne vorgesehene Zahl der Proben muss für die Zwecke der geplanten Bewertungen und Prüfungen ausreichen. Hierbei ist anzumerken, dass das Ziel der Betrachtung durch die Marktüberwachungsbehörde darin besteht, festzu-

stellen, ob das Produkt konform ist oder nicht.

Kontrolliert eine Marktüberwachungsbehörde das Produkt entsprechend den in der einschlägigen Richtlinie oder Verordnung vorgeschriebenen „wesentlichen Anforderungen“, richtet sich die Zahl der von der Marktüberwachungsbehörde anzufordernden Proben nach der Komplexität des Erzeugnisses und den für seine Prüfung erforderlichen Schritten. Dies beruht darauf, dass einige Prüfvorgänge eine Zerstörung des Erzeugnisses zur Folge haben können und für weitergehende Prüfungen daher zusätzliche Proben des Produkts benötigt werden. Zudem kann es (je nach nationalem Recht) aus gesetzlichen Gründen notwendig sein, eine weitere „versiegelte“ Probe vorzuhalten, die gegebenenfalls für zusätzliche unabhängige Prüfungen bereitsteht. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich vorab mit den für die Prüfungen zuständigen Laboren auszutauschen.

Der Nachweis der Nichtkonformität der genommenen Proben ist von der Marktüberwachungsbehörde zu erbringen. Der Wirtschaftsakteur muss gegenüber der Marktüberwachungsbehörde nachweisen, dass nur die spezifische Stichprobe und nicht die gesamte Produktionsserie betroffen ist.

Für die Zwecke der Marktüberwachung ist der Rückgriff auf ein statistisches Stichprobenverfahren nur dann erforderlich, wenn im Rahmen einer Kampagne repräsentative Ergebnisse für eine bestimmte Produktgruppe ermittelt werden sollen. Ist dies der Fall, muss im Zuge der Probenahme die „Produktcharge“ bestimmt werden, aus der die Probe entnommen wird.

### **c) Probenhandhabung**

Bei der Handhabung der Stichproben ist es entscheidend, auf eine durchgängige Beweissicherung zu achten. In diesem Zusammenhang muss die Marktüberwachungsbehörde folgende Vorgaben garantieren:

- Die Verpackung und Aufbewahrung der Proben bietet einen wirksamen Schutz vor Beschädigungen und Manipulation.
- Die Proben sind eindeutig identifizierbar und prüffähig, z. B. über ein transparentes Kennzeichnungs- und Erfassungssystem.
- Alle erforderlichen Informationen zu den Proben sind erfasst und sachgerecht aufgezeichnet. Eine Probenahmebescheinigung<sup>25</sup> sollte ausführliche Angaben zur Kennzeichnung der Proben enthalten, wie etwa die Daten auf dem Label, die Zahl der entnommenen Proben (anhand technischer Spezifikationen und Normen), Fotoaufnahmen der Proben, Ort und Datum der Probenahme, Name und Unterschrift des Prüfers, Name und Unterschrift des Vertreters des Wirtschaftsakteurs und sämtliche sonstigen notwendigen Anmerkungen. Die betreffenden Informationen sollten daraufhin in einer nationalen Datenbank, wie etwa ICSMS oder einem internationalen Pendant eingestellt werden.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Proben ordnungsgemäß behandelt, verplombt

---

<sup>25</sup> Ein Beispiel ist Abschnitt 3.2 der Toolbox zu entnehmen.

und gesichert werden, und dass sie in jedem Stadium - von der Entnahme der Probe bis zur Durchführung der Untersuchungen - lückenlos rückverfolgbar sind. Zu Beginn der Untersuchungen sollten, die zur Sicherung der Proben angebrachten Plomben, entfernt und dokumentiert werden.

Proben von Produkten, die spezifischen Beförderungs- und Lagervorschriften unterliegen (z. B. gefährliche Chemikalien, Feuerwerksartikel), sind mit besonderer Aufmerksamkeit zu handhaben. Gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen zum Einsatz spezialisierter Transport-/ Lagerdienstleistungen sollten frühzeitig eingeplant werden.

#### **d) Probenahme bei großen Produkten**

Möglicherweise vertritt eine Marktüberwachungsbehörde die Auffassung, dass eine Probenahme großer oder in geringer Stückzahl angebotener Produkte nicht zweckmäßig oder kosteneffizient ist. In diesem Fall muss sie bestimmen, anhand welcher Bestandteile eine Entscheidung über die Konformität des Produkts getroffen werden kann. Ggf. genügt es, die eingehende Prüfung eines spezifischen Bauteils vorzunehmen.

U.U. ist es zweckmäßig, Kontrollen am Standort des Wirtschaftsakteurs bzw. des Endnutzers durchzuführen und das Produkt dort zu belassen. In einem solchen Fall muss die Marktüberwachungsbehörde von den Befugnissen Gebrauch machen, die ihr nach nationalem Recht zustehen, um sich Zugang zum Produkt zu verschaffen, es zu verplomben und so sicherzustellen, dass es für die gesamte Dauer des Untersuchungs-, Inspektions- und Prüfverfahrens unverändert bleibt.

### **3.3. COMPLIANCEBEWERTUNG**

Die Wirtschaftsakteure müssen im Rahmen ihrer jeweiligen Rolle in der Lieferkette für die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Rechtsvorschriften sowie für die Erfüllung aller geeigneten Verpflichtungen hinsichtlich der Konformitätsbewertung Sorge tragen.

Die Aufgabe der Marktüberwachungsbehörde dagegen besteht darin, zu überprüfen, ob ein Produkt den Anforderungen der einschlägig geltenden Rechtsvorschriften entspricht (Compliancebewertung). Die Marktüberwachungsbehörde sollte jedoch davon absehen, eine Aussage zu treffen, die als Bestätigung der Konformität des Produktes mit den einschlägigen Rechtsvorschriften betrachtet werden könnte.

Der Marktüberwachungsbehörde steht es frei, im Zuge der Compliancebewertung eines Produktes die Gesamtheit der einschlägigen rechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen (*umfassende Compliancebewertung*) oder Teile davon (*teilweise Compliancebewertung*). Die Compliancebewertung kann in eine Überprüfung der „formalen“ rechtlichen Entsprechung (administrative Bestimmungen, Kennzeichnungen usw.) und der „technischen“ Entsprechung (wesentliche Anforderungen) unterteilt werden.<sup>26</sup>

Um die Konsistenz der Produktprüfungen unabhängig von der an der Bewertung beteiligten

---

<sup>26</sup> Diese Begriffe beziehen sich auf die von der Marktüberwachungsbehörde überprüften Anforderungen, nicht auf das Produktrisiko infolge einer Nichtkonformität.

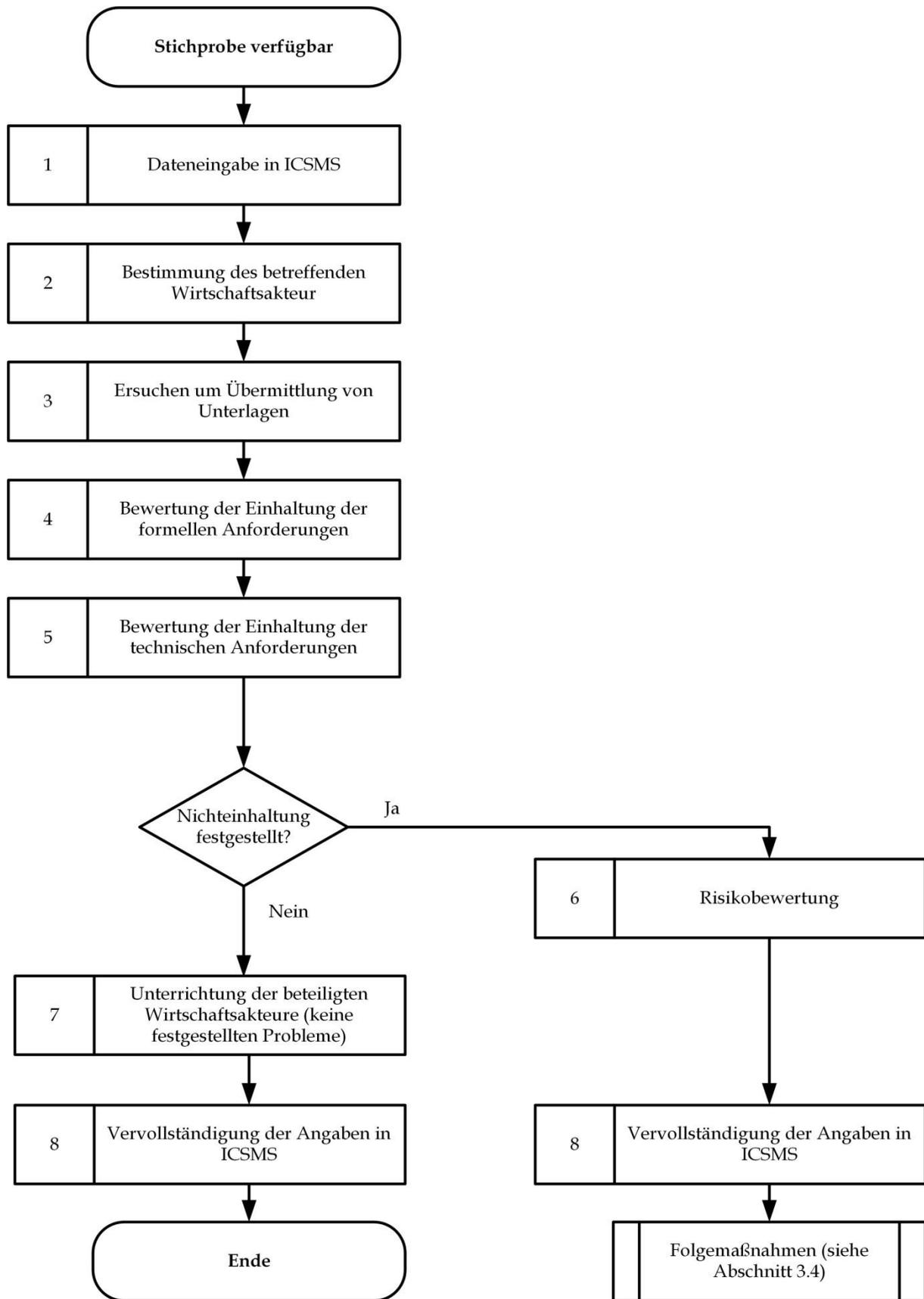
Marktüberwachungsbehörde, zu gewährleisten, sollten die Marktüberwachungsbehörden einen Meinungsaustausch über die Art und Weise, mit der die Bewertungen der verschiedenen Anforderungen vorgenommen werden sollten, führen. Aus diesem Grund könnten über die AdCo-Gruppen Vergleichsuntersuchungen (Benchmarks) organisiert werden, in dessen Rahmen die Mitglieder dasselbe Erzeugnis bewerten, um vergleichbare Ergebnisse zu erhalten. Um die Compliancebewertung spezifischer Produktgruppen zu erleichtern, könnten gemeinsame, von den AdCo-Gruppen entwickelte, Checklisten eingesetzt werden.<sup>27</sup> Damit die Compliancebewertung und das Risikomanagement durchgeführt werden können, muss die Marktüberwachungsbehörde Zugang zu zusätzlichen Informationen erhalten, wie etwa das Datum, an dem die Probe in Verkehr gebracht wurde (damit festgestellt werden kann, ob die Konformitätsbewertung des Wirtschaftsakteurs ordnungsgemäß durchgeführt wurde) sowie Angaben über die Anzahl der verkauften und in der Lieferkette befindlichen Produkte.

Die Compliancebewertung wird eingeleitet, sobald eine Inspektion durchgeführt oder eine Probe oder ein Dokument zur Verfügung gestellt wurde. Im nachstehenden Ablaufdiagramm wird der Prozess von der Entnahme einer Produktprobe bis zur Festlegung etwaiger Folgemaßnahmen skizziert.

Die in dem Ablaufdiagramm aufgeführten Schritte beruhen auf der Annahme, dass die Marktüberwachungsbehörde eine umfassende Compliancebewertung im Sinne der entsprechenden Rechtsvorschriften durchführt. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die in dem Ablaufdiagramm beschriebenen Schritte, je nach bewertetem Produkt und der Art der Kampagne, variieren können.

---

<sup>27</sup> Siehe Unterlage 3.1.2b in Abschnitt 3.1.2 der Toolbox sowie die Unterlagen in Abschnitt 3.3.1 der Toolbox.



### **3.3.1. 1. Schritt: Dateneingabe in ICSMS**

Die Marktüberwachungsbehörde sollte prüfen, ob das zu bewertende Produkt bereits in der ICSMS-Datenbank erfasst ist. Falls dies der Fall sein sollte, kann es hilfreich sein, die Angaben in der Produktinformation (PI) zu überprüfen und die für die Bearbeitung der Angaben zuständige Marktüberwachungsbehörde zu kontaktieren.

Ist keine PI vorhanden, sollten die entsprechenden Produktangaben unverzüglich in das ICSMS eingegeben werden. Dies ist notwendig, um die anderen Marktüberwachungsbehörden (in deren Land das Produkt ggf. ebenfalls verfügbar ist) zeitnah über die laufende Bewertung des betroffenen Erzeugnisses zu unterrichten und auf diese Weise mögliche Doppelarbeit zu vermeiden.

Bei Massenartikeln, die mehreren Erstkontrollen unterworfen werden, ist ein Eintrag in ICSMS zu allen durchgeführten Untersuchungen möglicherweise nicht praktikabel. Ein Hochladen der Angaben ist jedoch zumindest dann vorzunehmen, wenn die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass dasselbe Erzeugnis auch in anderen Mitgliedstaaten bereitgestellt wurde bzw. sobald eine Probe zur Untersuchung entnommen wurde.

### **3.3.2. 2. Schritt: Bestimmung des betreffenden Wirtschaftsakteurs**

Es ist wichtig, den für das Inverkehrbringen des Produktes verantwortlichen Hersteller oder Einführer, rasch zu bestimmen. Auf diese Weise hat die Marktüberwachungsbehörde die Möglichkeit, Informationen anzufordern und wirksam sowie bei einer festgestellten Nichtkonformität zeitnah Abhilfe zu schaffen.

Falls ein Hersteller oder Einführer innerhalb der EU tätig ist, sollte sich die Marktüberwachungsbehörde direkt an ihn wenden. Ist der Hersteller außerhalb der EU niedergelassen, sollte sich die Marktüberwachungsbehörde mit seinem Bevollmächtigten in Verbindung setzen, sofern vorhanden, oder versuchen, Kontakt mit dem Hersteller im Drittland aufzunehmen.

Falls der Hersteller oder Einführer nicht erreichbar oder nicht zur Mitarbeit bereit ist, sollte sich die Marktüberwachungsbehörde an Wirtschaftsakteure auf der höchstmöglichen Stufe der Vertriebskette wenden (z. B. den Großhändler oder Einzelhändler).<sup>28</sup>

Es ist zu beachten, dass ein Produkt bereits nichtkonform ist, wenn der Name und die Adresse des Herstellers oder des Einführers nicht angegeben sind. Falls dies der Fall ist, sollte die Marktüberwachungsbehörde den Wirtschaftsakteur, bei dem die Produktprobe entnommen wurde, auffordern, Angaben hinsichtlich des Einkaufsortes bereitzustellen (wie etwa Lieferverzeichnisse, Rechnungen oder Bestellbelege), um so den Wirtschaftsakteur auf der höchstmöglichen Stufe der Lieferkette zu ermitteln.

---

<sup>28</sup> Einige Rechtsvorschriften sehen eventuell Pflichten für weitere Unternehmen vor, wie z.B. private Einführer. [Die Richtlinie 2013/53/EU](#) über Sportboote und Wassermotorräder sieht vor, dass ein privater Einführer vor Inbetriebnahme des Artikels sicherzustellen hat, dass er entsprechend den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften entworfen und gefertigt wurde. Das heißt, dass sich grundsätzlich alle für die Wirtschaftsteilnehmer geltenden Anforderungen auch an den privaten Einführer richten.

### 3.3.3. 3. Schritt: Ersuchen um Übermittlung von Unterlagen

Damit die Marktüberwachungsbehörde eine umfassende Compliancebewertung vornehmen kann, sollten ihr die ausführlichen, der EU-Konformitätserklärung / Leistungserklärung<sup>29</sup> sowie, falls erforderlich, der technischen Dokumentation<sup>30</sup> zu entnehmenden Informationen über das Produkt vorliegen. Die EU-Konformitätserklärung und die technische Dokumentation ist in der Regel bei dem betreffenden Wirtschaftsakteur oder bei dem Wirtschaftsakteur auf der höchsten Stufe der Lieferkette anzufordern (siehe Abschnitt 3.3.2).<sup>31</sup>

Die Anforderung der vollständigen technischen Dokumentation zu komplexen Industrieprodukten ist möglicherweise nicht kosteneffizient oder notwendig. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz würde die Marktüberwachungsbehörde in einem solchen Fall normalerweise nicht die vollständigen technischen Unterlagen anfordern, sondern nur die zur Untermauerung der Compliancebewertung erforderlichen technischen Unterlagen.<sup>32</sup>

Fordert eine Marktüberwachungsbehörde technische Unterlagen von einem Wirtschaftsakteur in einem anderen Mitgliedstaat an, ist es zu empfehlen, die Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Wirtschaftsakteur ansässig ist, zu unterrichten. Hat eine Marktüberwachungsbehörde die technische Dokumentation ohne Erfolg bei diesem Wirtschaftsakteur angefordert, sollte sie die Marktüberwachungsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem der Wirtschaftsakteur ansässig ist, um Amtshilfe ersuchen. Letztere sollte geeignete Hilfestellung leisten, z. B. durch die Bereitstellung von Informationen oder Dokumenten, die Durchführung angemessener Untersuchungen oder sonstige geeignete Maßnahmen.<sup>33</sup> Weiterführende Informationen zum Amtshilfeverfahren sind Anhang 2 zu entnehmen (siehe insbesondere die Vorschläge für allgemeine Grundsätze und das Verfahren in Fall 1).<sup>34</sup>

Liegen eindeutige Hinweise (z. B. eine Kennnummer auf dem Produkt und/oder der Verpackung) dafür vor, dass eine notifizierte Stelle am Konformitätsbewertungsverfahren beteiligt war, so kann sich die Marktüberwachungsbehörde an die betreffende Stelle wenden, um weitere Informationen bezüglich ihrer Beteiligung und Auskunft über das Konformitätsbewertungsverfahren zu erlangen.<sup>35</sup>

Die Betriebsanleitung sowie, bei einigen Erzeugnissen (z. B. Bauprodukten), die Angaben zu gefährlichen Stoffen stellen eine weitere wichtige Informationsquelle dar. Diese Unterlagen sind dem Produkt in der Regel beizulegen und sollten Nutzern zur Verfügung stehen. Falls eine Compliancebewertung ohne Probenahme durchgeführt wird, sind Betriebsanleitungen möglicherweise online abrufbar. Gegebenenfalls können sie beim Wirtschaftsakteur angefordert werden, der sie der Marktüberwachungsbehörde bereitzustellen hat.

---

<sup>29</sup> Die Mehrzahl der EU-Rechtsvorschriften sieht eine Konformitätserklärung vor; die Bauprodukteverordnung schreibt eine Leistungserklärung vor.

<sup>30</sup> Ein Beispiel eines Schreibens zur Anforderung von Unterlagen findet sich in Abschnitt 3.3.3.1 der Toolbox.

<sup>31</sup> Auch im Falle, dass die Beteiligten der Lieferkette keinen Zugang zur technischen Dokumentation haben, müssen sie der Marktüberwachungsbehörde bei der Einholung der einschlägigen Informationen beim Hersteller behilflich sein. Ein Beispiel ist der Toolbox zu entnehmen.

<sup>32</sup> Zu weitergehenden Informationen siehe Abschnitt 7.2 des „Blue Guides“.

<sup>33</sup> Die Rechtsgrundlage für diese Form der Amtshilfe ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) 765/2008 enthalten.

<sup>34</sup> Dokumentenvorlagen zur Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Wirtschaftsteilnehmer ansässig ist und zum Ersuchen um Amtshilfe finden sich in Abschnitt 2.3 der Toolbox.

<sup>35</sup> Ein Beispiel eines an die an die notifizierte Stelle gerichteten Schreibens zur Anforderung von Unterlagen findet sich in Abschnitt 3.3.3.2 der Toolbox.

#### **3.3.4. 4. Schritt: Bewertung der Einhaltung der formellen Anforderungen**

Im Rahmen einer Compliancebewertung hinsichtlich der formellen Anforderungen wird in der Regel überprüft, ob

- das Konformitätskennzeichen auf dem Produkt und/ oder seiner Verpackung angebracht wurde und den Rechtsvorschriften entspricht;
- die EU-Konformitätserklärung oder die Leistungserklärung verfügbar ist und ordnungsgemäß ausgestellt wurde;
- die technische Dokumentation verfügbar und vollständig ist;
- die Betriebs- und/ oder Einbauanleitung verfügbar und in der Sprache des Nutzers verständlich ist;
- weitere spezifische, durch einschlägige EU-Rechtsvorschriften vorgeschriebene Elemente Berücksichtigung finden.

Falls das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Informationen (z.B. Sicherheitshinweise für den Endnutzer) zu einer Gefährdung führen kann, sollte dieser Umstand bei der Entscheidung zu angemessenen Folgemaßnahmen nicht als formale Nichtkonformität betrachtet werden (siehe auch 11. Schritt in Abschnitt 3.4).

Die Marktüberwachungsbehörde sollte berücksichtigen, ob ein Teil der zur Durchführung einer formellen Compliancebewertung notwendigen Informationen online verfügbar ist.

Im Rahmen der Bewertung der technischen Dokumentation sollte die Marktüberwachungsbehörde die nachfolgenden Aspekte prüfen:<sup>36</sup>

- Verfügbarkeit und Vollständigkeit der EU-Konformitätserklärung oder Leistungserklärung<sup>37</sup>;
- Richtigkeit des vom Hersteller angewandten Konformitätsbewertungsverfahrens;
- Gültigkeit des vom Hersteller zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahrens (beispielsweise ist eine vor zehn Jahren durchgeführte Konformitätsbewertung für Produkte, von denen die Marktüberwachungsbehörde Proben genommen hat, möglicherweise nicht länger gültig);
- Verfügbarkeit aller Dokumente, die zur Untermauerung der Konformität erforderlich sind.

#### **3.3.5. 5. Schritt: Bewertung der Einhaltung der technischen Anforderungen**

Anhand der Bewertung der Einhaltung der technischen Anforderungen wird festgestellt, ob das Produkt die wesentlichen Anforderungen der technischen Spezifikationen entsprechend den maßgeblichen EU-Rechtsvorschriften erfüllt. Hierzu wird das Produkt einer Prüfung

---

<sup>36</sup> Siehe die in Abschnitt 3.3.1 der Toolbox bereitgestellten Beispiele für eine Checkliste zur formellen sowie zur technischen Konformitätsbewertung.

<sup>37</sup> Eine Bewertung der Richtigkeit der Konformitätserklärung kann möglicherweise nur mit Hilfe weiterer technischer Unterlagen vorgenommen werden.

unterzogen, die entweder von der Marktüberwachungsbehörde oder von einem unabhängigen Dritten (z. B. einem Prüflabor) durchgeführt wird. Eine Akkreditierung dieses Dritten ist nicht in allen Branchen obligatorisch, bietet aber eine zusätzliche Garantie für die Sachkunde der Stelle.

Bei einigen Produkten (z.B. bei großen oder Industrieprodukten) ist die Marktüberwachungsbehörde womöglich imstande, die Nichtkonformität durch eine einfache Sichtprüfung festzustellen. Derartige Artikel werden nur in seltenen Fällen an einen Dritten zur Prüfung überstellt. Sollte jedoch eine unabhängige Einschätzung erforderlich sein, kann ein externer Experte mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens über die sachlichen Aspekte der Konformität beauftragt werden.

Welche Prüfungen durchzuführen sind, kann erst nach einer angemessenen Analyse und unter Berücksichtigung verschiedener Variablen entschieden werden, z.B. der Verfügbarkeit einschlägiger harmonisierter Normen und deren Anwendung durch den Hersteller.

Aus diesem Grund ist der Zugang zur Konformitätserklärung und/oder der technischen Dokumentation und den darin enthaltenen Informationen bezüglich der Konformitätsbewertung des Herstellers von wesentlicher Bedeutung. Im Zusammenhang mit der Frage, wie ein Produkt zu prüfen ist, kann es erforderlich werden, zusätzliche Informationen vom Hersteller anzufordern (z. B. über die Aktivierung des Testmodus eines Produkts).

Die Prüfergebnisse sind in Prüfberichten aufzuzeichnen. Bei der Bewertung der Ergebnisse sollte die Marktüberwachungsbehörde überdies die technischen Unterlagen einbeziehen.

Die Durchführung der Compliancebewertung hängt davon ab, ob eine harmonisierte Norm vorhanden ist und vom Hersteller verwendet wurde, ob unmittelbar auf die wesentlichen Anforderungen Bezug genommen wurde oder ob die Beteiligung einer notifizierten Stelle rechtlich vorgeschrieben ist. Folgende Szenarien sind somit möglich:

- eine europäische Norm ist vorhanden, wurde allerdings nicht (vollständig) angewendet und einige andere Normen wurden verwendet;
- eine europäische Norm wurde angewendet, aber sie deckt nicht alle wesentlichen Anforderungen und/ oder Gefahren ab.

Es besteht somit die Möglichkeit, dass ein Produkt einer harmonisierten Norm entspricht, jedoch nicht der Rechtsvorschrift. Eine wirksame Vorgehensweise zur Bewertung der Einhaltung der technischen Anforderungen besteht darin, das Produkt nach einer einschlägigen harmonisierten Norm zu prüfen und festzustellen, ob Abstriche hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsvorschriften gemacht wurden.

Der Marktüberwachungsbehörde sollte bewusst sein, dass in Bereichen, für die eine europäische Norm nicht existiert, eventuell andere Normen verwendet werden (z.B. ISO, IEC, nationale Normen). Es ist ebenfalls möglich, dass keine Norm vorhanden ist. In solchen Fällen kann es ratsam sein, eine Vereinbarung hinsichtlich eines geeigneten Verfahrens zu treffen, entweder innerhalb der AdCo-Gruppen oder mit Interessengruppen.

Der Marktüberwachungsbehörde sollte bewusst sein, dass der Hersteller frei wählen kann, auf welche Weise er die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen nachweist. Die Markt-

überwachungsbehörde sollte einen Abgleich mit den wesentlichen Anforderungen vornehmen, da die Verwendung der harmonisierten Normen die vereinbarte, dem Stand der Technik entsprechende Prüfmethode darstellt.

War eine notifizierte Stelle an der Konformitätsbewertung beteiligt, kann es sinnvoll sein, sich bei der notifizierten Stelle nach dem Umfang dieser Beteiligung zu erkundigen und die Unterlagen, auf denen die Bewertung beruhte, anzufordern.<sup>36</sup>

### 3.3.6. 6. Schritt: Risikobewertung

Nach den Bestimmungen der EU-Rechtsvorschriften ist eine Marktüberwachungsbehörde zur Durchführung einer Risikobewertung<sup>38</sup> (im Rahmen einer Compliancebewertung) verpflichtet, sobald ein nichtkonformes Produkt ausgemacht wurde, das eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder andere schützenswerte Aspekte des öffentlichen Interesses darstellt. Die Marktüberwachungsbehörde muss die Art und Höhe des Risikos bewerten und das Ergebnis dokumentieren. Dies ist erforderlich, damit bei Meldungen über ICSMS und RAPEX die jeweilige Risikoklasse angegeben werden kann.

Im Ergebnis der Risikobewertung sollte die Risikoklasse bestimmt werden. Dies liefert der Marktüberwachungsbehörde Informationen auf deren Basis sie in der Lage ist, sollte der Wirtschaftsakteur keine angemessenen Schritte unternehmen, verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen sowie zu entscheiden, ob die Notwendigkeit eines RAPEX-Verfahrens besteht

Die Marktüberwachungsgruppe der Expertengruppe für den Binnenmarkt für Produkte (IMP-MSG) und die AdCo-Gruppen haben eine gemeinsame Methodik zur Risikobewertung nichtkonformer Produkte entwickelt (The general risk assessment methodology).<sup>39</sup> Diese Methodik baut auf den RAPEX-Leitlinien<sup>40</sup> auf, die im Rahmen der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit entwickelt wurden. Zusätzlich werden zwei weitere Gesichtspunkte aufgenommen:

- Gewährleistung, dass eine größere Bandbreite der von EU-Harmonisierungsvorschriften erfassten öffentlichen Risiken, Berücksichtigung finden;
- Einbeziehung spezifischer, für harmonisierte Produkte geltende rechtliche Anforderungen. Im Rahmen der gemeinsamen Methodik wurden bzw. werden derzeit Risikobewertungsmethoden für spezifische Bereiche und Aspekte entwickelt.

---

<sup>38</sup> Im Mittelpunkt der Risikobewertung einer Marktüberwachungsbehörde steht die festgestellte Nichtkonformität, während im Rahmen der Risikobewertung eines Herstellers alle relevanten Gefahren berücksichtigt werden und auf dieser Grundlage jene Maßnahmen getroffen werden, die im Zuge des Entwurfs oder der Fertigung zur Risikominderung erforderlich sind.

<sup>39</sup> Sie ist abrufbar unter:

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/15261/attachments/1/translations/en/renditions/native> oder auf [http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/market-surveillance/organisation/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/market-surveillance/organisation/index_de.htm) unter dem Punkt „Studies, reports and conclusions of expert groups“.

<sup>40</sup> Nach Beschluss 2010/15/EU der Kommission vorgesehene Leitlinien für die Verwaltung von RAPEX und das Meldeverfahren gemäß der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit.

### **3.3.7. 7. Schritt: Unterrichtung der betroffenen Wirtschaftsakteure (keine festgestellten Probleme)**

Ist den Wirtschaftsakteuren bekannt, dass ihr Produkt einer Prüfung unterzogen wird, ist es empfehlenswert, sie, selbst im Falle, dass keine Probleme festgestellt wurden, schriftlich über das Ergebnis zu unterrichten. Hierbei ist allerdings darauf zu achten, dass der Wirtschaftsakteur diese Mitteilung nicht missbräuchlich als Produktempfehlung oder Konformitätsbescheinigung verwendet. Aufgrund der Tatsache, dass die Marktüberwachungsbehörde das Produkt und das Fertigungsverfahren nicht erschöpfend geprüft hat, sollte aus der Mitteilung niemals hervorgehen, dass das Produkt konform ist.

### **3.3.8. 8. Schritt: Vervollständigung der Angaben in ICSMS**

Zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen ist es notwendig, den anderen Marktüberwachungsbehörden die betreffenden Informationen über durchgeführte Bewertungen sowie Ergebnisse, die von dem Wirtschaftsakteur übermittelten Unterlagen sowie weitere einschlägige Informationen so rasch wie möglich über ICSMS zur Verfügung zu stellen.

## **3.4. FOLGEMASSNAHMEN**

Im Falle einer festgestellten Nichtkonformität sollte die Marktüberwachungsbehörde den Hersteller<sup>41</sup> oder den für das erstmalige Inverkehrbringen des Produkts verantwortlichen Einführer auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist (sofern keine sofortigen Maßnahmen zur Eindämmung einer ernsthaften Gefährdung der Sicherheit oder Umwelt erforderlich sind) Korrekturmaßnahmen gemäß ihren Verpflichtungen zu ergreifen (d. h. die Konformität des Produkts herzustellen oder sonstige Abhilfemaßnahmen zu ergreifen). Damit die Korrekturmaßnahmen auf der höchstmöglichen Stufe des Binnenmarktes getroffen werden können, sollte dies vor oder parallel zu einer Aufforderung gegenüber dem Händler<sup>42</sup> erfolgen.

Der Wirtschaftsakteur sollte von der Marktüberwachungsbehörde zunächst aufgefordert werden, freiwillig Korrekturmaßnahmen zur Behebung des Problems zu ergreifen.<sup>43</sup> Die Korrekturmaßnahmen sollten in einem angemessenem Verhältnis zu den betreffenden Risiken stehen und darauf zielen, die Nichtkonformität der vertriebenen Produkte in allen Mitgliedstaaten zu beheben und nicht ausschließlich in dem Mitgliedstaat, in dem der Verstoß zunächst ermittelt wurde.<sup>44</sup>

In diesem Abschnitt werden die maßgeblichen Schritte erläutert, die von einer Marktüber-

---

<sup>41</sup> Der Hersteller kann in der EU oder in einem Drittland ansässig sein. Ist der Hersteller in einem Drittland ansässig, kann er möglicherweise über seinen Bevollmächtigten kontaktiert werden.

<sup>42</sup> Jede Person in der Lieferkette, die das Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder Einführers.

<sup>43</sup> Eine freiwillige Maßnahme bezeichnet solche, die von einem Wirtschaftsakteur ergriffen werden, bevor die Marktüberwachungsbehörde spezifische Korrekturmaßnahmen vorgibt. Musterartikel R2(8), R4(7) und R5(4) des Beschlusses Nr. 768/2008/EG (verpflichtet Hersteller, Einführer und Händler, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wenn ihnen bekannt ist, dass die von ihnen angebotenen Produkte nicht konform sind).

<sup>44</sup> Nach Artikel R31 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG sowie den entsprechenden Bestimmungen in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union ist der Wirtschaftsakteur verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die geeigneten Korrekturmaßnahmen, die er ergreift, sich auf sämtliche betroffenen Produkte erstrecken, die er auf dem EU-Markt bereitgestellt hat.

wachungsbehörde gemäß den in alle neuen Richtlinien und Verordnungen zur europäischen Harmonisierung aufgenommenen Musterbestimmungen (insbesondere die Artikel R31 bis R34) aus dem Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten zu unternehmen sind.

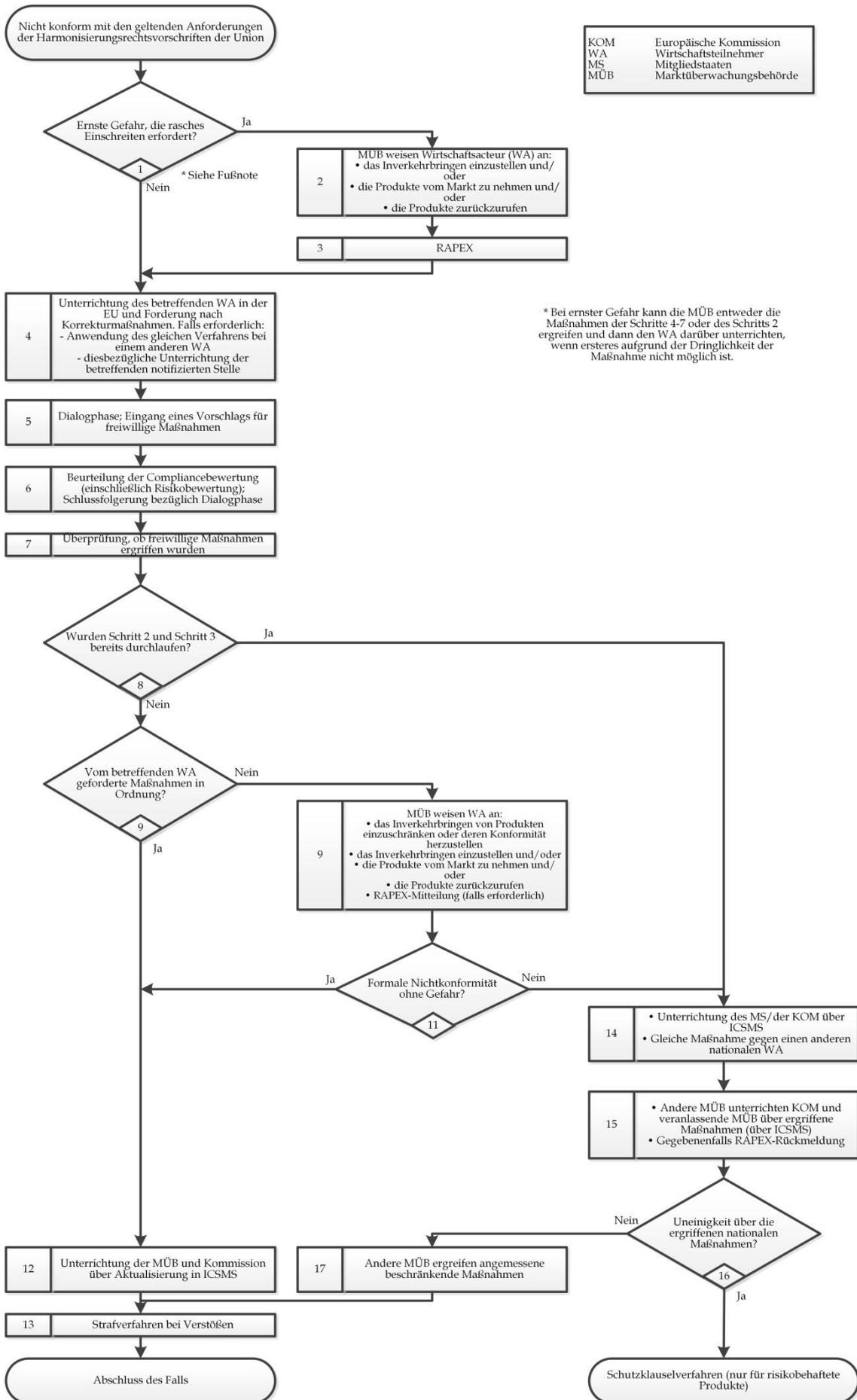
### **3.4.1. Umgang mit nichtkonformen Produkten**

Die Marktüberwachungsbehörde unterrichtet den Wirtschaftsakteur über die Art der Nichtkonformität und trägt für die Angemessenheit und vollständige Durchführung der ergriffenen Maßnahmen Sorge. Je nach Art der Nichtkonformität, des damit verbundenen Risikos und der vom Wirtschaftsakteur getroffenen Maßnahmen, kann die Notwendigkeit zur Ergreifung verhältnismäßiger formaler Durchsetzungsmaßnahmen bestehen.

Ergreift ein Wirtschaftsakteur keine freiwilligen Maßnahmen oder werden die ergriffenen freiwilligen Maßnahmen als nicht geeignet zur Behebung des festgestellten Problems erachtet oder wird eine schwerwiegende Gefährdung festgestellt, obliegt es der Marktüberwachungsbehörde, alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen zu ergreifen und diese der Europäischen Kommission und den anderen Marktüberwachungsbehörden zu melden, es sei denn, die Nichtkonformität beschränkt sich ausschließlich auf ihr Zuständigkeitsgebiet.

Die Meldung dient der Unterrichtung aller nationalen Marktüberwachungsbehörden über die von den nichtkonformen Produkten ausgehende Gefährdung sowie der Ausweitung der notwendigen Beschränkungen auf alle Mitgliedstaaten, so dass EU-weit das gleiche Schutzniveau erreicht wird.

Im nachstehenden Ablaufdiagramm wird dieses Verfahren inklusive der notwendigen Schritte beim Umgang mit nichtkonformen Produkten erläutert:



**1. Schritt:** Nach der Durchführung der Compliance- und Risikobewertung obliegt es der Marktüberwachungsbehörde, eine Entscheidung über die entsprechend dem Grad der Gefährdung geeigneten Folgemaßnahmen zu treffen.<sup>45</sup>

**2. Schritt:** Stellt das Produkt eine ernste Gefahr dar, die ein rasches Eingreifen erforderlich macht, einschließlich einer ernsten Gefahr ohne unmittelbare Auswirkung, so stellt die Marktüberwachungsbehörde sicher, dass die betreffenden Produkte zurückgerufen, vom Markt genommen, ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird oder der Wirtschaftsakteur andere geeignete Korrekturmaßnahmen ergreift.

Falls sofortige freiwillige Maßnahmen nicht vereinbart und durch den Wirtschaftsakteur nicht zeitnah durchgeführt werden, sind formale Anordnungen erforderlich. In dringenden Fällen kann es zudem zweckmäßig sein, Maßnahmen zu ergreifen, bevor dem Wirtschaftsakteur die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird. In einem solchen Fall ist dem Wirtschaftsakteur so schnell wie möglich die Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt darzulegen, und die getroffene Maßnahme wird anschließend überprüft.

**3. Schritt:** Maßnahmen, die gegenüber Produkten ergriffen werden, die eine ernste Gefahr darstellen, sind über das Schnellwarnsystem der EU (RAPEX) zu melden, das mit Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG (allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie) eingerichtet und durch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 auf alle harmonisierten Produkte ausgeweitet wurde.<sup>46</sup>

**4. Schritt:** Stellt das Produkt keine ernste Gefahr dar, (oder wurden auf einzelstaatlicher Ebene rasche Korrekturmaßnahmen zur Behebung der von dem nichtkonformen Produkt ausgehenden ernsten Gefahr ergriffen), so setzt die Marktüberwachungsbehörde den Wirtschaftsakteur umgehend über die Nichtkonformität des Produkts in Kenntnis. Die Marktüberwachungsbehörde wird sich bemühen, die Ursachen für die Nichtkonformität nachzuvollziehen und den Wirtschaftsakteur verpflichten, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um innerhalb einer angemessenen Frist die Konformität des Produkts herzustellen, es vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Es ist unerlässlich, dass der Wirtschaftsakteur aufgefordert wird, sich in einer angemessenen Frist zu äußern. Die Marktüberwachungsbehörde muss prüfen, ob es zudem erforderlich ist, die betreffende(n) notifizierte(n) Stelle(n) sowie (falls nötig) die notifizierende Behörde zu unterrichten.<sup>47</sup>

Die Marktüberwachungsbehörde sollte den betreffenden Wirtschaftsakteur in der Union kontaktieren, selbst in dem Fall, dass er nicht in dem Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats ansässig ist und ihn auffordern, freiwillige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.<sup>48</sup>

Ist der Wirtschaftsakteur nicht zur Zusammenarbeit bereit, ergreift die Marktüberwachungsbehörde innerhalb ihres nationalen Zuständigkeitsgebietes restriktive Maßnahmen

---

<sup>45</sup> Checklisten zu Folgemaßnahmen sind in Abschnitt 3.4.1 der Toolbox zu entnehmen.

<sup>46</sup> Siehe vorstehende Fußnote 39. Eine RAPEX-Kontaktstelle ist in allen Mitgliedstaaten zugänglich. Beratungsangebote können abgerufen werden über:

[http://ec.europa.eu/consumers/consumers\\_safety/safety\\_products/rapex/docs/rapex\\_contact\\_points\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/safety_products/rapex/docs/rapex_contact_points_de.pdf).

<sup>47</sup> Beispiele für den Schriftverkehr mit dem Wirtschaftsteilnehmer und die notifizierenden Stellen sind der Toolbox unter den Abschnitten 3.4.2 und 3.4.3 zu entnehmen.

<sup>48</sup> Beispiele für die Kontaktaufnahme einer Marktüberwachungsbehörde mit einem Wirtschaftsteilnehmer außerhalb ihres Zuständigkeitsgebietes sind der Toolbox unter den Abschnitten 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 zu entnehmen. In dem unter Abschnitt 5.1 dargelegten Fall wurde das Problem über freiwillige Maßnahmen behoben.

und stößt das Schutzklauselverfahren an (Schutzklauselmeldung in ICSMS). Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (siehe Anhang 2) wird in diesem Fall zu einem wesentlichen Element.

**5. Schritt:** Dem Wirtschaftsakteur sollte ein angemessener zeitlicher Rahmen für eine Reaktion<sup>49</sup> bzw. die Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich der Erkenntnisse der Marktüberwachungsbehörde oder die Vorlage von Vorschlägen für möglicherweise bereits eingeleitete Korrekturmaßnahmen eingeräumt werden.

**6. Schritt:** Die Marktüberwachungsbehörde muss die von dem Wirtschaftsakteur übermittelten Angaben bei der erneuten Compliancebewertung und der Betrachtung der zuvor durchgeführten Risikobewertung heranziehen. Die Angaben könnten das ursprüngliche Ergebnis abschwächen, zu einem minder schweren oder gravierenderen Ergebnis führen. Es ist unerlässlich, dass die Marktüberwachungsbehörde die vom Wirtschaftsakteur vorgeschlagenen Maßnahmen anschließend überprüft und den Wirtschaftsakteur, falls erforderlich, zum Ergreifen umfassenderer Korrekturmaßnahmen verpflichtet.

**7. Schritt:** Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 muss die Marktüberwachungsbehörde prüfen, ob der Wirtschaftsakteur die vereinbarten freiwilligen Maßnahmen vollständig umgesetzt hat. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Maßnahmen sollte gewährleistet sein, dass das Problem der Nichtkonformität behoben ist und die Konformität der weiteren Produkte, die in Verkehr gebracht werden oder auf dem Markt bereitgestellt werden, sichergestellt ist.

**8. Schritt:** Im Falle, dass die Schritte 2 bis 3 der Folgemaßnahmen bereits unternommen wurden, geht die Marktüberwachungsbehörde zu Schritt 14 über, andernfalls ist mit Schritt 9 fortzufahren.

**9. Schritt:** Nach einer Bewertung der von dem Wirtschaftsakteur getroffenen freiwilligen Maßnahmen entscheidet die Marktüberwachungsbehörde, ob weitere Korrekturmaßnahmen erforderlich sind oder ob das Verfahren eingestellt werden kann.

**10. Schritt:** Die Marktüberwachungsbehörde kann weitere Korrekturmaßnahmen einfordern, falls die ergriffenen freiwilligen Maßnahmen nicht ausreichen, um ein Inverkehrbringen nichtkonformer Produkte zu verhindern oder die von bereits im Verkehr befindlichen Produkten ausgehenden Risiken zu mindern.

Alle weiteren Korrekturmaßnahmen stützen sich auf spezifische europäische und einzelstaatliche Rechtsvorschriften, sowie auf die nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vorgesehenen Maßnahmen:

- Einschränkungen für das Inverkehrbringen von Produkten oder die Herstellung der Konformität;
- Verbot des Inverkehrbringens von Produkten;
- Rücknahme von Produkten;

---

<sup>49</sup> Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

- Rückruf von Produkten.

Die aufgeführten Maßnahmen können von einem Wirtschaftsakteur unabhängig von seiner Gebietsansässigkeit eingefordert werden, ihre Durchsetzung ist jedoch nur im Falle eines Verstoßes im Zuständigkeitsgebiet der Marktüberwachungsbehörde möglich.<sup>50</sup> Grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist erforderlich, sofern der Wirtschaftsakteur nicht im Mitgliedstaat der Marktüberwachungsbehörde ansässig ist.

**11. Schritt:** Falls sich eine Nichtkonformität ausschließlich auf formale Anforderungen beschränkt (beispielsweise falls Angaben zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichen fehlen oder im Hinblick auf Gestaltung, Größe, Sichtbarkeit oder Lesbarkeit fehlerhaft angebracht sind *und* falls keine weiteren Anhaltspunkte für eine mögliche, von dem Produkt ausgehende Gefährdung vorliegen<sup>51</sup>), kann sie als „formale Nichtkonformität/ ohne Gefährdung“ eingestuft werden. Ist dies der Fall trifft die Marktaufsichtsbehörde angemessene Maßnahmen, um das Inverkehrbringen des Produkts zu beschränken, und unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission, indem sie alle vorliegenden Informationen in ICSMS einstellt (siehe 14. Schritt).

**12. Schritt:** Sind die vom Wirtschaftsakteur gemäß Schritt 7 getroffenen freiwilligen Maßnahmen zufriedenstellend und ausreichend zur Behebung des Problems, macht die Marktüberwachungsbehörde dies über das ICSMS deutlich.

**13. Schritt:** Die Marktüberwachungsbehörde prüft, ob eine Verhängung von Sanktionen (d.h. Strafen nach einzelstaatlichem Recht) nach den Korrekturmaßnahmen des Wirtschaftsakteurs angemessen und verhältnismäßig ist.

**14. Schritt:** Stellt das Produkt eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für andere Aspekte des Schutzes öffentlichen Interesses im Sinne der Rechtsvorschriften, auf denen die Bewertung beruht, dar und ist seine Bereitstellung nicht auf ihr Hoheitsgebiet beschränkt, so unterrichtet die Marktüberwachungsbehörde die Europäische Kommission sowie die anderen Mitgliedstaaten mithilfe des ICSMS unverzüglich über die gegenüber dem Produkt geltenden Maßnahmen zum Verbot oder zur Beschränkung seiner Bereitstellung auf ihrem Inlandsmarkt, zu seiner Rücknahme oder zum Rückruf des Produkts. Wird das Produkt in verschiedenen Mitgliedstaaten verkauft, so weitert die Marktüberwachungsbehörde die getroffenen Maßnahmen auf weitere nationale Wirtschaftsakteure aus. Stellt sich heraus, dass das Produkt eine ernste Gefahr darstellt, wird die Marktüberwachungsbehörde eine RAPEX-Notifizierung herausgeben.

**15. Schritt:** Damit ein umfassender Informationsaustausch gewährleistet ist, sollten Informationen über Maßnahmen, die gegenüber anderen Wirtschaftsakteuren im Zusammenhang mit demselben Produkt getroffen wurden, in ICSMS eingestellt werden. Stellt das Produkt eine ernste Gefahr dar, sollten andere Marktüberwachungsbehörden, im Anschluss an die ursprünglich über das System gemeldeten Maßnahmen, eine RAPEX-Reaktion herausgege-

<sup>50</sup> Beispiele für von einer Marktüberwachungsbehörde gegenüber einem Wirtschaftsteilnehmer außerhalb ihres Zuständigkeitsgebietes ergriffene Maßnahmen sind der Toolbox unter den Abschnitten 5.2, 5.3 und 5.4 zu entnehmen.

<sup>51</sup> Im Falle, dass die CE-Kennzeichnung oder andere obligatorische Zeichen fehlen, hat die Marktüberwachungsbehörde Anlass zur Annahme, dass die Nichtkonformität über diese formale Anforderung hinausgeht und das Produkt eine Gefährdung darstellt. Daher fährt sie mit Schritt 14 fort. Siehe hierzu auch Abschnitt 7.4.5 des „Blue Guide“.

ben haben.

**16. Schritt:** Stellt ein Produkt keine Gefahr dar und werden Einwände gegen die von der Marktaufsichtsbehörde, die das Verfahren eingeleitet hat, getroffenen Maßnahmen erhoben, so wird der Vorgang von der Europäischen Kommission nach dem Schutzklauselverfahren einer Prüfung unterzogen.

**17. Schritt:** Werden keine Einwände erhoben, so gelten die Maßnahmen als gültig und sollten von allen anderen Marktüberwachungsbehörden, in deren Zuständigkeitsgebiet das Produkt eingeführt wurde, durchgesetzt werden.

### **3.4.2. Schutzklauselverfahren der Union**

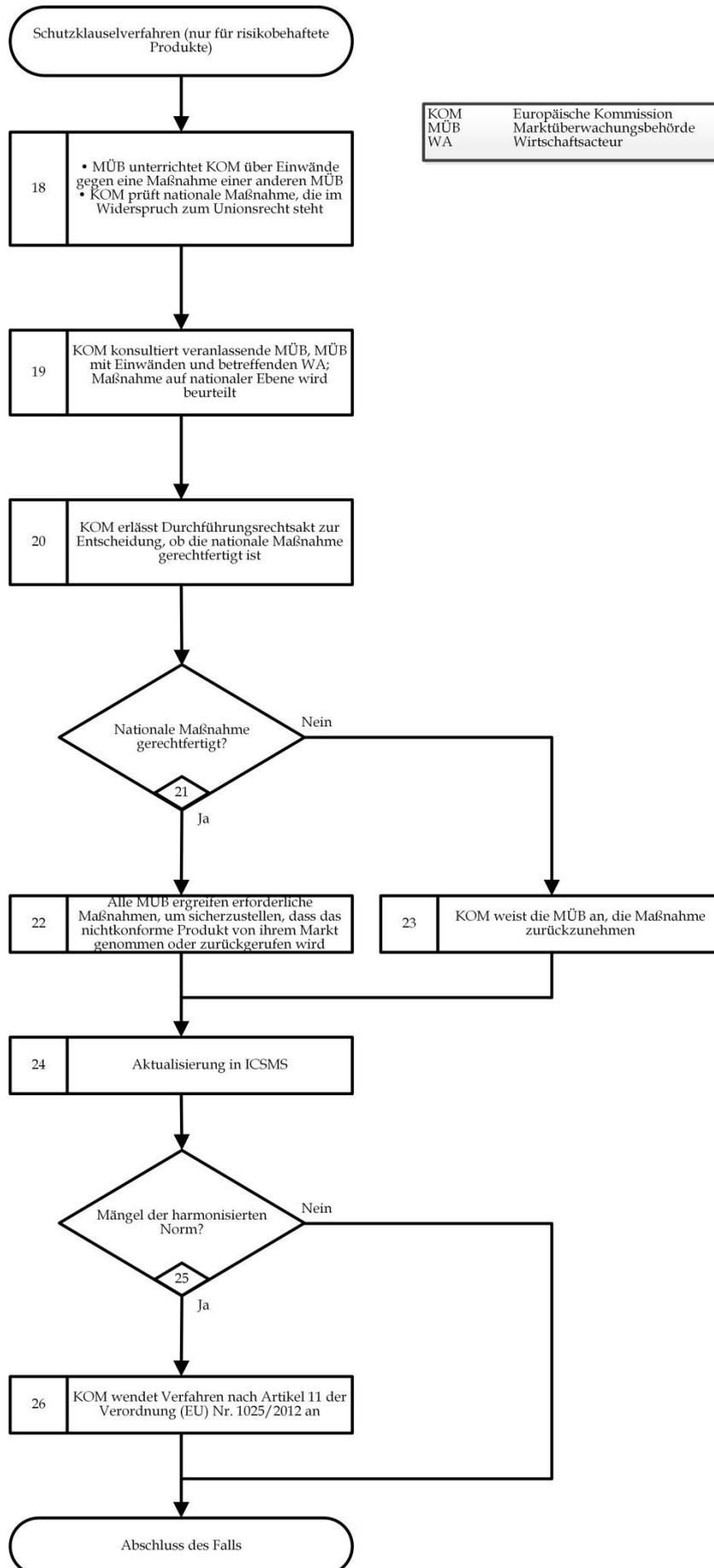
Beschluss Nr. 768/2008/EG sieht ein Schutzklauselverfahren<sup>52</sup> vor, das angewendet werden kann, wenn ein Einwand gegenüber einer von einer Marktüberwachungsbehörde gemeldeten restriktiven Maßnahme erhoben wird.

Um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, wird der Europäischen Kommission im Rahmen des Schutzklauselverfahrens die Möglichkeit gegeben, Stellung zu einzelstaatlichen Maßnahmen zu nehmen, die eine Beschränkung des freien Warenverkehrs vorsehen.

Im nachstehenden Ablaufdiagramm wird das Schutzklauselverfahren inklusive der notwendigen Schritte erläutert.

---

<sup>52</sup> Das nachfolgende Verfahren betrifft nur sektorale Rechtsvorschriften, die an den Beschluss Nr. 768/2008/EG angepasst sind. Sektorale Rechtsvorschriften, die noch nicht mit Beschluss Nr. 768/2008/EG harmonisiert sind, schreiben ein abweichendes Verfahren vor.



**18. Schritt:** Das Schutzklauselverfahren wird angewendet, wenn innerhalb von drei Monaten<sup>53</sup> nach Notifizierung durch die einleitende Marktüberwachungsbehörde ein Einwand einer anderen Marktüberwachungsbehörde über ICSMS erhoben wird oder wenn die Europäische Kommission die Marktüberwachungsbehörde innerhalb derselben Frist über ICSMS darüber in Kenntnis setzt, dass die Maßnahme möglicherweise gegen EU-Recht verstößt.

**19. Schritt:** Die Europäische Kommission wird

- alle Marktüberwachungsbehörden und alle relevanten Wirtschaftsakteure unverzüglich auf geeignete Weise schriftlich konsultieren, damit gewährleistet wird, dass die Marktüberwachungsbehörde über jegliche Antworten des Wirtschaftsakteurs informiert bleibt.
- unter Berücksichtigung der Konsultationen mit der Marktüberwachungsbehörde und dem Wirtschaftsakteur eine Bewertung der Maßnahme vornehmen.
- eine Entscheidung treffen, ob die nationale Maßnahme auf Grundlage der Bewertung gerechtfertigt ist.

**20. Schritt:** Die Europäische Kommission wird ihre Entscheidung treffen und allen Marktüberwachungsbehörden sowie dem Wirtschaftsakteur mitteilen sowie das ICSMS entsprechend aktualisieren.

**21. Schritt:** Die Europäische Kommission unterrichtet die Marktüberwachungsbehörde, ob die Maßnahme als gerechtfertigt betrachtet wird, oder ob die Marktüberwachungsbehörde die Maßnahme zurücknehmen muss.

**22. Schritt:** Hält sie die Maßnahme für gerechtfertigt, ergreifen alle Marktüberwachungsbehörden die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass das nichtkonforme Produkt vom Markt genommen oder vom Endnutzer zurückgerufen wird, und unterrichten die Europäische Kommission darüber.

**23. Schritt:** Wird die Maßnahme als ungerechtfertigt betrachtet muss die Marktüberwachungsbehörde die Maßnahme sowie alle zugehörigen RAPEX-Notifizierungen zurücknehmen.

**24. Schritt:** Die Marktüberwachungsbehörde sollte jegliche Angaben über nationale Maßnahmen (sowohl aufrechterhaltene wie zurückgenommene) in das ICSMS einstellen.

**25. Schritt:** Die Europäische Kommission prüft, ob eine Maßnahme auf Mängel einer harmonisierten Norm zurückzuführen ist.

**26. Schritt:** Gilt die nationale Maßnahme als gerechtfertigt und wird die Nichtkonformität des Produkts mit Mängeln der harmonisierten Normen begründet, leitet die Europäische Kommission das Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 für formelle Einwände gegen harmonisierte Normen ein.

---

<sup>53</sup> Sofern in den sektorspezifischen EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften nichts anderes angegeben ist.

#### 4. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN GRENZKONTROLLBEHÖRDEN (ZOLL)

Artikel 27 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung enthalten Verpflichtungen zur Durchführung von Kontrollen von Produkten, die auf den EU-Markt eingeführt werden, und bilden die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit zwischen den für die Grenzkontrollen zuständigen Behörden (Zollbehörden) und den Marktüberwachungsbehörden.

Grenzkontrollen sind ein wirksames Instrument, um die Marktüberwachung für Produkte durchzuführen, bevor sie auf den Binnenmarkt gelangen. Der Zoll kann, in Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden, Filter definieren (z.B. Name des Herstellers, Art des Produkts, Name des Einführers usw.), die mit den in der EU-Zolldatenbank TARIC<sup>54</sup> verwendeten Codes der Kombinierten Nomenklatur<sup>55</sup> übereinstimmen.

Die nationalen Bestimmungen zur Rolle des Zolls variieren untereinander insofern als die Zollbehörden in einigen Mitgliedstaaten als Marktüberwachungsbehörde fungieren, während dies in anderen Mitgliedstaaten nicht der Fall ist.

Nichtsdestotrotz ist die Zusammenarbeit zwischen dem Zoll (der Waren am Einfuhrhafen kontrollieren kann und die Freigabe von Waren, bei denen der Verdacht der Nichtkonformität besteht, in den freien Verkehr aussetzen kann) und den Marktüberwachungsbehörden (die die Konformität von Produkten prüfen und angemessene Korrekturmaßnahmen verlangen können) in allen Mitgliedstaaten unerlässlich. So kann gewährleistet werden, dass die jeweiligen Tätigkeiten beider Behörden wirksam sind und sich gegenseitig ergänzen.

Um die Zusammenarbeit zu erleichtern, hat die Europäische Kommission (unter Federführung der GD TAXUD) Leitlinien für Einfuhrkontrollen im Bereich der Sicherheit von Produkten und ihrer Übereinstimmung mit den Anforderungen erstellt.<sup>56</sup> Die Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden und dem Zoll kann auf schriftlichen Vereinbarungen oder anderen Abmachungen, z.B. zur Schwerpunktsetzung auf bestimmte Produktbereiche, zur Art und Weise des Informationsaustauschs (z.B. Kontaktdaten der Marktüberwachungsbehörde einschließlich Telefonnummern und E-Mail-Adressen) und zur Häufigkeit der Aktualisierung und Bewertung der Vereinbarung, beruhen.

Aspekte, die etwa das zu befolgende Verfahren zur Vernichtung von Waren oder die Frage, wer die bei der Vernichtung und Lagerung von Produkten vor ihrer Freigabe in den freien Warenverkehr anfallenden Kosten trägt, betreffen, sollten im Rahmen nationaler Rechtsvorschriften geklärt werden.

Im Hinblick auf die Effektivität der Zusammenarbeit sollte die Marktüberwachungsbehörde,

---

<sup>54</sup> Bei TARIC, dem Integrierten Tarif der Europäischen Union handelt es sich um eine mehrsprachige Datenbank, in der alle Maßnahmen in Verbindung mit den EU-Rechtsvorschriften in den Bereichen Zoll, Handel und Landwirtschaft zusammengeführt werden. Durch die Integration und Codierung dieser Maßnahmen garantiert TARIC deren einheitliche Anwendung durch alle Mitgliedstaaten und verschafft allen Wirtschaftsteilnehmern eine klare Übersicht über alle Maßnahmen, die bei der Wareneinfuhr in die EU oder der Warenausfuhr aus der EU zu ergreifen sind. Zudem bietet sie die Möglichkeit, EU-weite Statistiken über die betreffenden Maßnahmen zu erheben. Weitergehende Informationen über TARIC sind abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/customs/customs\\_duties/tariff\\_aspects/customs\\_tariff/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/customs_tariff/index_de.htm).

<sup>55</sup> Weitergehende Informationen über die Kombinierte Nomenklatur sind abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/customs/customs\\_duties/tariff\\_aspects/combined\\_nomenclature/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/combined_nomenclature/index_de.htm).

<sup>56</sup> [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/docs/body/guidelines\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/docs/body/guidelines_de.pdf).

die im Rahmen spezifischer Kampagnen Unterstützung anfragt, den Zollinspektoren Schulungen und/ oder Instrumente (z.B. Checklisten) zur Feststellung produktspezifischer Nichtkonformität anbieten.

Um die Zollbeamten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, hat die Europäische Kommission über die AdCo-Gruppen gemeinsam mit den einzelnen Marktüberwachungsbehörden Checklisten und Merkblätter erstellt, in denen die für bestimmte Kategorien von Produkten geltenden rechtlichen Anforderungen der EU zusammengefasst werden.<sup>57</sup> Darüber hinaus entwickelte sie einen gemeinsamen risikobasierten Ansatz für die Produktsicherheits- und Konformitätskontrollen, mit dessen Hilfe die Zollbehörden Risikoprofile erstellen können.<sup>58</sup>

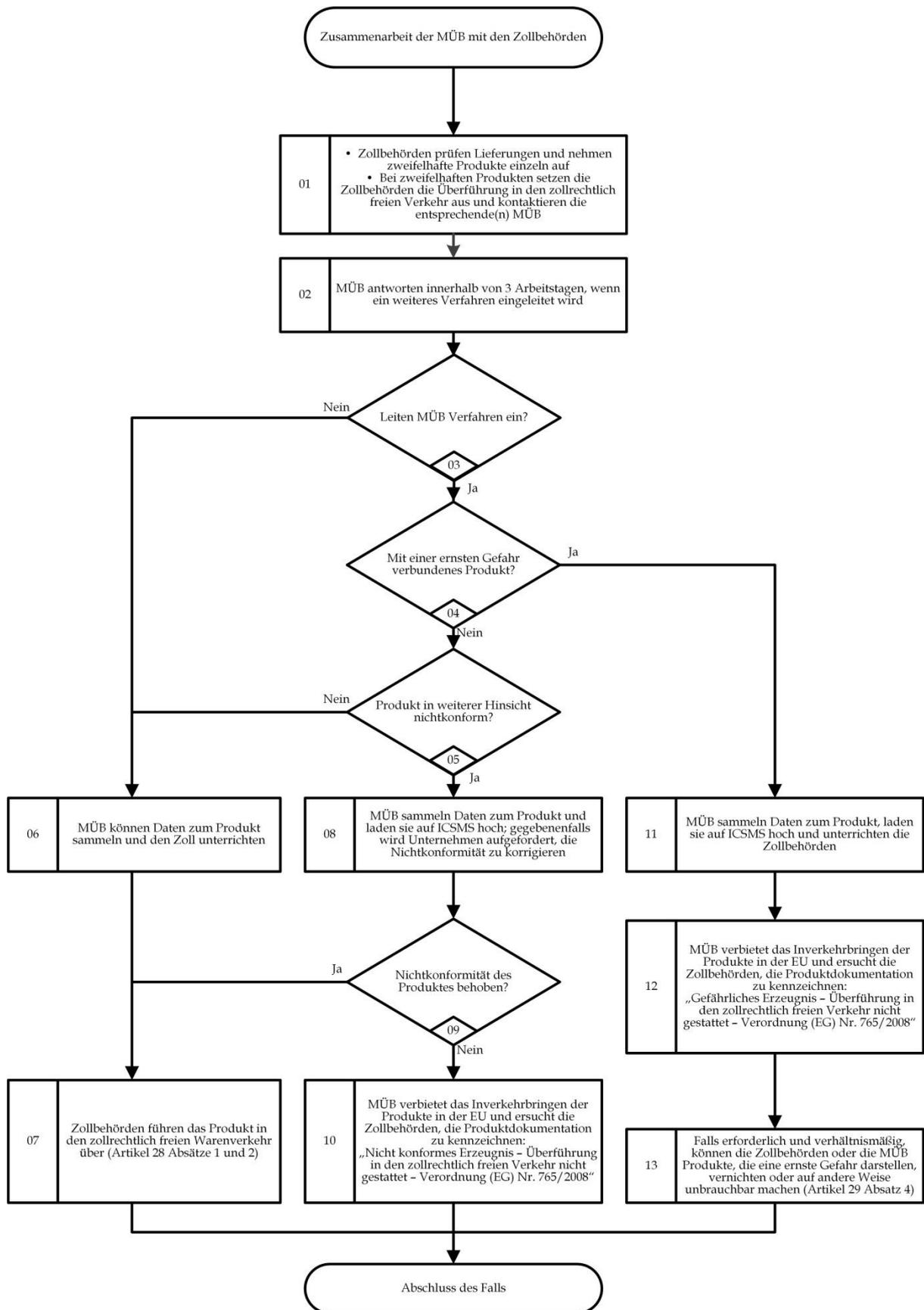
Nach dem vorgeschlagenen Ansatz können die Marktüberwachungsbehörden den Zoll um die Erstellung von Risikoprofilen für spezifische Produkte ersuchen, die anhand einschlägiger Kriterien, z.B. dem Namen des Herstellers oder Einführers, der Art des Produkts usw., erstellt werden.

Im nachstehenden Ablaufdiagramm wird dieses Verfahren inklusive der notwendigen Schritte im Falle einer Zusammenarbeit mit dem Zoll erläutert.

---

<sup>57</sup> Kopien dieser Dokumente können die Marktüberwachungs- und Zollbeamten entweder über ihre nationalen Vertreter in der von der GD TAXUD geleiteten „Zoll 2020-Projektgruppe für Produktsicherheits- und Konformitätskontrollen eingeführter Waren“ beziehen oder über eine Anfrage an [taxud-unit-b1@ec.europa.eu](mailto:taxud-unit-b1@ec.europa.eu). Vorlagen für Checklisten und Merkblätter sind der Toolbox unter Abschnitt 4 zu entnehmen.

<sup>58</sup> Siehe die Unterlage „Cooperation between Customs and Market Surveillance Authorities on risk management in the area of product safety and compliance controls on imported goods“, endgültige Fassung vom 11. November 2015. Kopien dieser Dokumente können die Marktüberwachungs- und Zollbeamten entweder über ihre nationalen Vertreter in der von der GD TAXUD geleiteten „Zoll 2020-Projektgruppe für Produktsicherheits- und Konformitätskontrollen eingeführter Waren“ beziehen oder über eine Anfrage an [taxud-unit-b1@ec.europa.eu](mailto:taxud-unit-b1@ec.europa.eu).



**1. Schritt:** Verdächtigen die Zollbehörden ein Produkt der Nichtkonformität, so kontaktieren sie die Marktüberwachungsbehörde. Zu diesem Zweck muss die Marktüberwachungsbehörde ihre Kontaktdaten bereitstellen und gegebenenfalls aktualisieren.

**2. – 3. Schritt:** Obschon die Marktüberwachungsbehörde keine sofortige Entscheidung hinsichtlich der Konformität des Produkts treffen muss, antwortet sie der Zollbehörde innerhalb von 3 Werktagen, um ihr mitzuteilen, ob sie gedenkt, auf Grundlage der Informationen tätig zu werden. Übermittelt die Marktüberwachungsbehörde innerhalb dieser Frist keine Antwort, gibt der Zoll das Produkt nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) 765/2008 frei.

**4. Schritt:** Die Marktüberwachungsbehörde bewertet, ob das Produkt eine ernste Gefahr darstellt.

**5. Schritt:** Die Marktüberwachungsbehörde bewertet, ob das Produkt weitere Nichtkonformitäten aufweist.

**6. Schritt:** Die Erhebung von Daten über Produkte durch die Marktüberwachungsbehörde kann helfen, Entwicklungstendenzen und wiederkehrende Muster zu erkennen, welche als Grundlage für zukünftige proaktive Marktüberwachungstätigkeiten dienen können

**7. Schritt:** Stellt die Marktüberwachungsbehörde keine Nichtkonformität fest oder wurde eine festgestellte Nichtkonformität durch angemessene Korrekturmaßnahmen behoben, so gibt der Zoll das Produkt zum zollrechtlich freien Verkehr frei.

**8. Schritt:** Um die anderen Marktüberwachungsbehörden über die Ermittlung eines nichtkonformen Produkts in Kenntnis zu setzen, sollten alle verfügbaren Angaben über dieses Produkt in ICSMS eingestellt werden.

Stellt die Marktüberwachungsbehörde fest, dass ein Produkt nicht mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU übereinstimmt, trifft sie geeignete Maßnahmen, um die Herstellung der Konformität des Produkts zu gewährleisten oder, falls erforderlich, um das Inverkehrbringen des Produkts zu verbieten.<sup>59</sup>

**9. Schritt:** Stellt der Wirtschaftsakteur die Konformität des Produkts her (falls möglich, denn einige Anforderungen können ausschließlich durch den Hersteller erfüllt werden, z.B. die CE-Kennzeichnung), so kann die Freigabe in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgen (siehe 8. Schritt).

**10. Schritt:** Wird das Inverkehrbringen verboten, fordert die Marktüberwachungsbehörde die zuständigen Zollbehörden auf, das Produkt nicht für den zollrechtlich freien Verkehr freizugeben und auf der dem Produkt beigefügten Warenrechnung sowie auf allen sonstigen einschlägigen Begleitunterlagen oder, wenn die Datenverarbeitung elektronisch erfolgt, im Datenverarbeitungssystem selbst folgenden Vermerk anzubringen:<sup>60</sup>

„Nicht konformes Erzeugnis – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EG) Nr. 765/2008“.

**11. Schritt:** Um die anderen Marktüberwachungsbehörden über die Auffindung von Pro-

---

<sup>59</sup> Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008

<sup>60</sup> Siehe Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

dukten, die eine ernste Gefahr darstellen, in Kenntnis zu setzen, sollten alle verfügbaren Informationen über dieses Produkt erhoben und in ICSMS eingestellt werden. Im Fall, dass die von dem Produkt ausgehende ernste Gefahr noch nicht bekannt gemacht wurde, sollte im Anschluss ein RAPEX-Verfahren eingeleitet werden.

**12. Schritt:** Stellt die Marktüberwachungsbehörde fest, dass ein Produkt eine ernste Gefahr darstellt, trifft sie Maßnahmen, um das Inverkehrbringen dieses Produkts zu untersagen, und fordert die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden auf, auf der dem Produkt beigefügten Warenrechnung sowie auf allen sonstigen einschlägigen Begleitunterlagen oder, wenn die Datenverarbeitung elektronisch erfolgt, im Datenverarbeitungssystem selbst folgenden Vermerk anzubringen:<sup>61</sup>

„Gefährliches Erzeugnis – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet – Verordnung (EG) Nr. 765/2008“.

**13. Schritt:** Sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist, kann die Vernichtung des Produkts angebracht sein, falls es nicht möglich ist, die ernste Gefahr zu beheben.

---

<sup>61</sup> Siehe Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

## ANHANG 1: Verzeichnis sektoraler Rechtsvorschriften

Produktbereiche	Einschlägige Rechtsvorschriften <sup>62 63</sup>
Medizinische Geräte (einschließlich In-vitro-Diagnostika und aktive implantierbare medizinische Geräte)	Richtlinien 93/42/EWG, 98/79/EG und 90/385/EWG
Kosmetika	Verordnung (EG) 1223/2009
Spielzeug	Richtlinie 2009/48/EG
Persönliche Schutzausrüstungen	Richtlinie 89/686/EWG - Verordnung (EU) 2016/425
Bauprodukte	Verordnung (EU) 305/2011
Aerosolpackungen	Richtlinie 75/324/EWG,
Einfache Druckbehälter und Druckgeräte	Richtlinien 2009/105/EG und 97/23/EG. Richtlinien 2014/29/EU und 2014/68/EU
Ortsbewegliche Druckgeräte	Richtlinie 2010/35/EU
Maschinen	Richtlinie 2006/42/EG
Aufzüge	Richtlinie 1995/16/EG - Richtlinie 2014/33/EU
Seilbahnen	Richtlinie 2000/9/EG - Verordnung (EU) 2016/424
Geräuschemissionen für im Freien verwendete Geräte	Richtlinie 2000/14/EG
Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen	Richtlinie 1994/9/EG - Richtlinie 2014/34/EU
Pyrotechnik	Richtlinie 2007/23/EG - Richtlinie 2013/29/EU
Explosivstoffe für zivile Zwecke	Richtlinie 93/15/EWG - Richtlinie 2014/28/EU
Gasverbrauchseinrichtungen	Richtlinie 2009/142/EG - Verordnung (EU) 2016/426

<sup>62</sup> Zur Erleichterung der Bezugnahme sind die geltenden EU-Rechtsvorschriften in der Tabelle aufgeführt. Neue Rechtsvorschriften, welche die in der Tabelle aufgeführten Akte ersetzen, sollen im Rahmen ihrer Geltungsdauer ebenfalls berücksichtigt werden.

<sup>63</sup> Diese Tabelle umfasst neben den Rahmenrechtsvorschriften der EU auch die produktspezifischen Rechtsvorschriften der EU, obgleich aus Gründen der Übersichtlichkeit in einigen Fällen (umweltgerechte Gestaltung, Energieverbrauchskennzeichnung) nur erstere aufgeführt werden.

<b>Produktbereiche</b>	<b>Einschlägige Rechtsvorschriften<sup>62 63</sup></b>
Messgeräte, nichtselbsttätige Waagen, abgepackte Erzeugnisse und Maßeinheiten	Richtlinien 2004/22/EG und 2009/23/EG – Richtlinien 2014/32/EU und 2014/31/EU; Richtlinien 2007/45/EG, 75/107/EWG und 76/211/EWG; Richtlinie 80/181/EWG
Elektrische Ausrüstung im Sinne der EMV-Richtlinie	Richtlinie 2004/108/EG – Richtlinie 2014/30/EU
Funk- und Telekommunikationsendgeräte im Sinne der RTTE-Richtlinie – Funkanlagen im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie	Richtlinie 1999/5/EG – Richtlinie 2014/53/EU
Elektrogeräte und elektrische Ausrüstung im Sinne der Niederspannungsrichtlinie	Richtlinie 2006/95/EG – Richtlinie 2014/35/EU
Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der ROHS-Richtlinie und der WEEE-Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie Batterien	Richtlinien 2011/65/EU, 2002/96/EG und 2006/66/EG
Chemische Stoffe im Sinne der REACH-Verordnung	Verordnungen (EG) 1907/2006
Umweltgerechte Gestaltung und Energieverbrauchskennzeichnung; Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln	Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU; Richtlinie 1992/42/EWG
Kennzeichnung von Reifen	Verordnung (EG) 1222/2009
Sportboote	Richtlinie 1994/25/EG – Richtlinie 2013/53/EU
Seetechnische Ausrüstung	Richtlinie 96/98/EG – Richtlinie 2014/90/EU
Mobile Maschinen	Richtlinie 97/68/EG
Düngemittel	Verordnung (EG) 2003/2003
Biozide	Verordnung (EU) 528/2012
Kennzeichnung von Textilien und Schuhen	Verordnung (EG) 1007/2011 und Richtlinie 94/11/EG
Kristallglas	Richtlinie 69/493/EWG

**ANHANG 2: Festlegung eines Modells für die grenzübergreifende Zusammenarbeit nach den geltenden Vorschriften**

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/17108/attachments/1/translations>

### ANHANG 3: Glossar

Begriff / Abkürzung	Erläuterung	Quelle
Akkreditierung	Eine Bestätigung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die in harmonisierten Normen festgelegten Anforderungen und, gegebenenfalls, zusätzliche Anforderungen, einschließlich solcher in relevanten sektoralen Akkreditierungssystemen, erfüllt, um eine spezielle Konformitätsbewertungstätigkeit durchzuführen.	Verordnung (EG) Nr. 765/2008
AdCo-Gruppe	<p>Gruppe zur Administrativen Kooperation. Eine von der Europäischen Kommission unterstützte informelle Gruppe, deren Mitglieder von den Mitgliedstaaten als Vertreter der für die Marktüberwachung in einer bestimmten Branche zuständigen nationalen Behörden ernannt werden.</p> <p>Eine Gruppe, die regelmäßig zur Aussprache über die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Fragen der Marktüberwachung und zur Gewährleistung einer effizienten, umfassenden und einheitlichen Marktüberwachung, tagt.</p>	<a href="http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/market-surveillance/organisation/administrative-cooperation-groups_de">http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/market-surveillance/organisation/administrative-cooperation-groups_de</a>
ATEX	Richtlinie über Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen.	Richtlinie 2014/34/EU
Bevollmächtigter	Jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben in Erfüllung seiner aus den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union resultierenden Verpflichtungen wahrzunehmen.	Verordnung (EG) Nr. 765/2008

Begriff / Abkürzung	Erläuterung	Quelle
Blue Guide	Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU. Leitfaden, der einen Beitrag zum besseren Verständnis der EU-Produktvorschriften und ihrer branchenübergreifenden, einheitlicheren und kohärenteren Anwendung überall im Binnenmarkt leisten will.	Blue Guide (ec.europa.eu/DocsRoom/documents/18027)
CE-Kennzeichnung	Eine Kennzeichnung, durch die ein Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über ihre Anbringung festgelegt sind.	Verordnung (EG) Nr. 765/2008
KN	Kombinierte Nomenklatur.  Eine Methode zur Kennzeichnung von Gütern und Waren, die eingeführt wurde um zugleich den Anforderungen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft zu genügen.	ec.europa.eu/taxation_customs/home_de
Compliancebewertung	Die von einer Marktüberwachungsbehörde befolgte Methode zur Prüfung, ob ein Produkt die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfüllt.	Blue Guide
Obligatorische Maßnahme	Eine spezifische restriktive Maßnahme, die von einer Marktüberwachungsbehörde angeordnet wird.	Verordnung (EG) Nr. 765/2008
Konformitätsbewertung	Das Verfahren zur Bewertung, ob spezifische Anforderungen an ein Produkt, ein Verfahren, eine Dienstleistung, ein System, eine Person oder eine Stelle erfüllt worden sind.	Verordnung (EG) Nr. 765/2008

<b>Begriff / Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Quelle</b>
Konformitätsbewertungsstelle	Eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt.	Verordnung (EG) Nr. 765/2008
CPR	Bauprodukteverordnung.	Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Händler	Jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers.	Verordnung (EG) Nr. 765/2008
DoC	Konformitätserklärung.	
EWR	Der Europäische Wirtschaftsraum.	
EMVR	Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit.	Richtlinie 2014/30/EU
EO	Wirtschaftsakteur. Ein Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer oder Händler.	Verordnung (EG) Nr. 765/2008
EU	Die Europäische Union.	
EU-Baumusterprüfung	Der Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem eine notifizierte Stelle den technischen Entwurf eines Produkts untersucht und prüft und bescheinigt, dass er die für das Produkt geltenden Anforderungen der Rechtsvorschrift erfüllt.	Beschluss Nr. 768/2008/EG

Begriff / Abkürzung	Erläuterung	Quelle
Formale Nichtkonformität	<p>Vorausgesetzt, es besteht kein Anlass zur Annahme, dass das Produkt eine Gefahr darstellt, so wird einer der nachstehenden Verstöße gegen eine Reihe administrativer oder formaler Anforderungen nach den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union als formale Nichtkonformität definiert:</p> <p>a) die CE-Kennzeichnung oder sonstige, nach den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union vorgeschriebene Kennzeichnungen wurden nicht oder fehlerhaft angebracht;</p> <p>b) die EU-Konformitätserklärung, falls erforderlich, wurde nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgestellt;</p> <p>c) die technische Dokumentation ist unvollständig oder nicht verfügbar;</p> <p>d) die vorgeschriebene Kennzeichnung oder die Bedienungsanleitung sind unvollständig oder fehlen.</p>	Beschluss Nr. 768/2008/EG sowie entsprechende Bestimmungen in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union; Blue Guide
GPSD	Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie.	Richtlinie 2001/95/EG
Harmonisierte Norm	Eine Norm, die von einem der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 anerkannten europäischen Normungsgremien auf der Grundlage eines Ersuchens der Europäischen Kommission zur Durchführung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union angenommen wurde.	Verordnung (EG) Nr. 765/2008, Blue Guide
ICSMS	Informations- und Kommunikationssystem für die gesamteuropäische Marktüberwachung. Ein von der Europäischen Kommission eingerichtetes System für das allgemeine Informationsmanagement zum Austausch von Informationen zwischen den Marktüberwachungsbehörden gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.	

Begriff / Abkürzung	Erläuterung	Quelle
IMP-MSG	Expertengruppe für den Binnenmarkt für Produkte. Eine Gruppe, deren Aufgabe in der Entwicklung von Mechanismen zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere zwischen dem Zoll und den Marktüberwachungsbehörden sowie in der Entwicklung geeigneter Maßnahmen für einen optimalen Ressourceneinsatz besteht. Mitglieder dieser Gruppe sind die nationalen Verwaltungen, die in ihrem Mitgliedstaat für die Koordination der Marktüberwachungstätigkeiten zuständig sind.	ec.europa.eu/growth
Einführer	Jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt;	Verordnung (EG) Nr. 765/2008
LVD	Niederspannungsrichtlinie (Richtlinie über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen).	Richtlinie 2014/35/EU
Bereitstellung auf dem Markt	Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.	Verordnung (EG) Nr. 765/2008
Marktüberwachung	Die von den Behörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union übereinstimmen und keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Bereiche darstellen;	Verordnung (EG) Nr. 765/2008
MD	Maschinenrichtlinie.	Richtlinie 2006/42/EG

<b>Begriff / Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Quelle</b>
Hersteller	Jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.	Verordnung (EG) Nr. 765/2008
MI	Messgeräte Richtlinie.	Richtlinie 2014/32/EU
MS	Mitgliedstaat. Souveräner Nationalstaat, der der Europäischen Union beigetreten ist. Für die Zwecke dieses Leitfadens, umfasst die Bezeichnung auch die Länder des EWR und, soweit angemessen, auch die Schweiz.	Interaktive Terminologie-Datenbank der EU (iate.europa.eu)
MSA	Marktüberwachungsbehörde. Eine Behörde eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung der Marktüberwachung in dessen Hoheitsgebiet zuständig ist.	Verordnung (EG) Nr. 765/2008
Nationale Akkreditierungsstelle	Die einzige Stelle in einem Mitgliedstaat, die im Auftrag dieses Staates Akkreditierungen durchführt.	Verordnung (EG) Nr. 765/2008
Notifizierte Stelle	Eine Konformitätsbewertungsstelle, die der Europäischen Kommission gegenüber von den Mitgliedstaaten notifiziert wird.	Beschluss Nr. 768/2008/EG
PED	Druckgeräte Richtlinie.	Richtlinie 2014/68/EU
Beurteilung unter Gleichrangigen	Ein Verfahren zur Bewertung einer nationalen Akkreditierungsstelle durch andere nationale Akkreditierungsstellen anhand der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen und gegebenenfalls zusätzlicher sektoraler technischer Spezifikationen.	Verordnung (EG) Nr. 765/2008

<b>Begriff / Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Quelle</b>
Inverkehrbringen	Die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt;	Verordnung (EG) Nr. 765/2008
PPE	Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen.	Richtlinie 89/686/EWG
Stichprobenkontrolle	Eine Prüfung, die an einem Muster des Produkts bzw. der Produkte vorgenommen wird. Das Muster wird im Zufallsverfahren ausgewählt und beruht nicht auf optischen Anhaltspunkten, Verdachtsmomenten oder anderen Hinweisen auf etwaige Mängel.	Definition der Arbeitsgruppe
RAPEX	Schnellwarnsystem. Ein gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und Artikel 11 und 12 der allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie verwendetes System. Es ermöglicht einen raschen Austausch von Informationen unter den 31 europäischen Ländern und der Europäischen Kommission über gefährliche Verbrauchsgüter, die ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern und anderen Nutzern darstellen.	ec.europa.eu/consumers
RCD	Sportboote-Richtlinie.	Richtlinie 2013/53/EU
Rückruf	Jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Endnutzer bereits bereitgestellten Produkts abzielt.	Verordnung (EG) Nr. 765/2008
RED	Funkanlagen-Richtlinie.	Richtlinie 2014/53/EU

<b>Begriff / Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Quelle</b>
Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr umfasst die Anwendung der handelspolitischen Maßnahmen, die Erfüllung der übrigen für die Ware geltenden Einfuhrmöglichkeiten sowie die Erhebung der gesetzlich geschuldeten Abgaben.	Verordnung (EU) Nr. 952/2013
Beschränkende Maßnahmen	Jede verhältnismäßige, mit einer präzisen Begründung versehene und gemäß den jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union ergriffene Maßnahme zur Untersagung oder Beschränkung der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt, zur Rücknahme vom Markt oder zum Rückruf.	Verordnung (EG) Nr. 765/2008
R&TTED	Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationssendegeräte.	Richtlinie 1999/5/EG
Schutzklauselverfahren der Union	Besondere Verfahren, nach denen festgestellt wird, ob eine nationale Maßnahme zur Beschränkung des freien Verkehrs eines Produkts gerechtfertigt ist oder nicht. Diese Verfahren kommen nach dem Informationsaustausch über geplante Maßnahmen gegen Produkte, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder Sicherheit oder für andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte darstellen, zur Anwendung.	Verordnung (EG) Nr. 765/2008 Einleitung Punkt 32; Beschluss Nr. 768/2008/EG Einleitung Punkt 48 und Musterartikel R32
Gemeinsamer Markt	Der Markt der Union, auf dem Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital ebenso ungehindert verkehren können wie innerhalb eines einzelnen Landes. Auch als Binnenmarkt bezeichnet.	europa.eu
SPVD	Richtlinie über einfache Druckbehälter.	Richtlinie 2014/29/EU

Begriff / Abkürzung	Erläuterung	Quelle
Stand der Technik	Die auf Grundlage der gefestigten wissenschaftlichen, technologischen und empirischen Erkenntnisse zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichte Entwicklungsstufe der technischen Möglichkeiten im Hinblick auf Produkte, Verfahren und Dienstleistungen	EN 45020
TARIC-Code	Ein Code aus dem Integrierten Tarif der Europäischen Union.	Interaktive Terminologie-Datenbank der EU (iate.europa.eu)
TAXUD	Generaldirektion für Steuern und Zollunion.	Interaktive Terminologie-Datenbank der EU (iate.europa.eu)
Technische Spezifikation	Ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung genügen müssen. Hierbei kann es sich um eine Norm, einen Normteil oder keine Norm handeln.	Verordnung (EG) Nr. 765/2008, EN 45020
Drittland	Ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.	Interaktive Terminologie-Datenbank der EU (iate.europa.eu)
SPIELZEUG	Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug.	Richtlinie 2009/48/EG
TPED	Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte.	Richtlinie 2010/35/EU
Union	Die Europäische Union.	

<b>Begriff / Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Quelle</b>
Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union	Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten.	Verordnung (EG) Nr. 765/2008
Freiwillige Maßnahme	Eine Maßnahme, die von einem Wirtschaftsakteur ergriffen wird, bevor eine Marktüberwachungsbehörde eine spezifische Korrekturmaßnahme vorgibt.	Beschluss Nr. 768/2008/EG sowie entsprechende Bestimmungen in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union
Rücknahme	Jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein in der Lieferkette befindliches Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird.	Verordnung (EG) Nr. 765/2008

## ANHANG 4: Weitere relevante Informationsquellen

Eine Vision für den Binnenmarkt für Industrieprodukte:

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3A240302\\_4](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3A240302_4)

AdCo-Gruppen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden sowie herausgegebene Leitlinien (Dokumente der AdCo-Gruppen):

[https://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/market-surveillance/organisation/administrative-cooperation-groups\\_de](https://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/market-surveillance/organisation/administrative-cooperation-groups_de)

Angeglichene Rechtsvorschriften:

[https://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/new-legislative-framework\\_de](https://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/new-legislative-framework_de)

ATEX:

[http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/atex\\_de](http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/atex_de)

Blue guide:

[http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item\\_id=7326&lang=de](http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_id=7326&lang=de)

Seilbahnen:

[http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/cableways\\_de](http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/cableways_de)

Kombinierte Nomenklatur:

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/customs/customs\\_duties/tariff\\_aspects/combined\\_nomenclature/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/combined_nomenclature/index_de.htm)

Baugewerbe:

[https://ec.europa.eu/growth/sectors/construction\\_de](https://ec.europa.eu/growth/sectors/construction_de)

Umweltgerechte Gestaltung und Energieverbrauchskennzeichnung:

[http://ec.europa.eu/growth/industry/sustainability/ecodesign\\_en](http://ec.europa.eu/growth/industry/sustainability/ecodesign_en)

Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV):

[https://ec.europa.eu/growth/sectors/electrical-engineering/emc-directive\\_de](https://ec.europa.eu/growth/sectors/electrical-engineering/emc-directive_de)

Düngemittel:

[http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/legislation\\_de](http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/legislation_de)

Gasgeräte:

[https://ec.europa.eu/growth/sectors/pressure-gas/gas-appliances\\_de](https://ec.europa.eu/growth/sectors/pressure-gas/gas-appliances_de)

Bewährte Verfahrensweisen im Rahmen von Marktüberwachungstätigkeiten im Zusammenhang mit online zum Verkauf angebotenen Non-Food-Verbrauchsgütern:

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/8724?locale=de>

Leitlinien für Einfuhrkontrollen im Bereich der Sicherheit von Produkten und ihrer Überein-

stimmung mit den Anforderungen:

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/docs/body/guidelines\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/docs/body/guidelines_de.pdf)

Harmonisierte Normen:

[https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards\\_de](https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_de)

Gesetzliches Messwesen:

[http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/legal-metrology\\_de](http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/legal-metrology_de)

Aufzüge:

[http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/lifts\\_de](http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/lifts_de)

Niederspannung:

[https://ec.europa.eu/growth/sectors/electrical-engineering/lvd-directive\\_de](https://ec.europa.eu/growth/sectors/electrical-engineering/lvd-directive_de)

Maschinen:

[http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/machinery\\_de](http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/machinery_de)

Messgeräte:

[http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/legal-metrology/measuring-instruments\\_de](http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/legal-metrology/measuring-instruments_de)

Medizinprodukte und medizinische Geräte:

[https://ec.europa.eu/growth/sectors/medical-devices\\_de](https://ec.europa.eu/growth/sectors/medical-devices_de)

Mehrjähriger Maßnahmenplan für die Überwachung von Produkten in der EU:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A52013DC0076>

NANDO:

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/>

Neuer Rechtsrahmen (Verordnung 765/2008, Beschluss 768/2008 und angeglichene Rechtsvorschriften):

[https://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/new-legislative-framework\\_de](https://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/new-legislative-framework_de)

Bewährte ordnungspolitische Verfahrensgrundsätze der OECD: Durchsetzung von Vorschriften und Inspektionen:

<http://www.oecd.org/gov/regulatory-policy/enforcement-inspections.htm>

Persönliche Schutzausrüstungen (PPE):

[http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/personal-protective-equipment\\_de](http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/personal-protective-equipment_de)

Druckgeräte:

[https://ec.europa.eu/growth/sectors/pressure-gas/pressure-equipment\\_de](https://ec.europa.eu/growth/sectors/pressure-gas/pressure-equipment_de)

Bewährte Techniken von PROSAFE im Bereich der Marktüberwachung:

<http://www.prosafe.org/library/knowledgebase/item/best-practices-techniques-in-market-surveillance>

Richtlinien über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (R&TTE) und neue Funkanlagen (RED):

[https://ec.europa.eu/growth/sectors/electrical-engineering/rtte-directive\\_de](https://ec.europa.eu/growth/sectors/electrical-engineering/rtte-directive_de)

RAPEX-Leitfaden (einschließlich Leitlinien zur Risikobewertung):

[http://ec.europa.eu/consumers/archive/safety/rapex/docs/rapex\\_guid\\_26012010\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/consumers/archive/safety/rapex/docs/rapex_guid_26012010_de.pdf)

Sportboote:

[https://ec.europa.eu/growth/sectors/maritime/recreational-crafts\\_de](https://ec.europa.eu/growth/sectors/maritime/recreational-crafts_de)

Methodik zur Risikobewertung (Allgemeine Methodik zur Risikobewertung der EU):

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/17107/attachments/1/translations>

TARIC-Datenbank:

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/customs/customs\\_duties/tariff\\_aspects/customs\\_tariff/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/customs_tariff/index_de.htm)

Spielzeug:

[https://ec.europa.eu/growth/sectors/toys\\_de](https://ec.europa.eu/growth/sectors/toys_de)

Vertragliche Leitlinien:

[http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks\\_de](http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks_de)

Beratergruppe der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) für die Marktüberwachung (MARS):

<http://www.unece.org/trade/wp6/sectoralinitiatives/mars/mars.html>

Leitlinien von WELMEC zur Zusammenarbeit im rechtlichen Messwesen:

<http://www.welmec.org/latest/guides/>